Crim.
223
h

Crim. 223 h

Rüttimann

Crim. 243 h

Ueber die

englische Strafrechtspflege.

Von

J. Rüttimann.

Amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Kommission.

Zürich.

Buchhandlung Franz Hoffmann.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von J. J. Ulrich.

Vorwort.

So manigfaltig auch die gegenwärtig geltenden Kriminal-Prozeß-Gesetze der zivilisirten Staaten der alten sowohl, als der neuen Welt in ihren Einzelnheiten von einander abweichen mögen, so ist es doch auf den ersten Blick klar, daß alle zusammen in nicht mehr als zwei große Massen sich scheiden, von denen die eine durch den gemeinen deutschen, die andere durch den englischen Strafprozeß füglich repräsentirt werden kann. Dort wie hier und hier wie dort finden wir ein im Laufe von Jahrhunderten sorgfältig ausgebildetes, consequent durchgeführtes und abgerundetes System, stehende Kollegien von gelehrten Richtern, Instanzenzug, geheime Untersuchung mit vorherrschender Tendenz, den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, schriftliche Grundlage für das Urtheil, strenge Formal-Beweistheorie u. s. f. auf der einen Seite; rechtskundige Einzelrichter mit rechtsunkundigen Geschwornen, öffentliches und mündliches Verfahren, Untersuchungsmaxime bloß im ersten, und Deliberationsmaxime im zweiten Stadium des Prozesses u. s. f. auf der andern Seite. Für die Theorie

des Strafprozesses kann es keine lehrreichere Arbeit geben, als diese beiden entgegengesetzten Gestaltungen desselben an einander zu halten, sie historisch bis zu ihrem Ursprunge aus Einer gemeinsamen Wurzel zu verfolgen; die Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, aufzusuchen und deren Werth nach ihrem innern Gehalte und nach der Art und Weise, wie sie unter verschiedenartigen zufälligen äußern Umständen sich wirksam gezeigt haben, zu erforschen. Von dieser Ansicht ausgehend, haben einige der ausgezeichnetesten Kriminalisten der neuern Zeit ihre Aufmerksamkeit auf diesen früher sehr vernachlässigten Theil ihrer Wissenschaft gerichtet und sich durch dahin einschlagende historische und philosophische Untersuchungen um denselben wesentliche Verdienste erworben. Dessen ungeachtet ist es auch jetzt noch sehr schwer, aus der vorhandenen deutschen Litteratur eine lebendige, klare Anschauung der englischen Strafrechtspflege zu gewinnen, da die Schriftsteller, welche diese Materie behandeln, zum Theil mehr beiläufig als ex professo davon sprechen, zum Theil bloß einzelne Institute, der eine die Jury, der andere die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens u. s. f. erörtern, zum Theil endlich weniger den englischen als den so sehr davon abweichenden französischen Prozeß vor Augen haben.

Darum war es schon lange der Wunsch des Verfassers, England selbst zu besuchen und durch unmittelbare persönliche Beobachtung das dortige Verfahren kennen zu lernen. Der hiezu erbetene Urlaub von seinen Amtsgeschäften wurde ihm von der Kantonsregierung mit sehr verdankenswerther Bereitwilligkeit gewährt, und überdieß in Berücksichtigung der nahe bevorstehenden Revision des hiesigen Kriminalprozesses, der Auftrag beigefügt, über die Ergebnisse der gemachten Wahrnehmnungen seiner Zeit der betreffenden Behörde Bericht zu erstatten. So ist die kleine Schrift entstanden, welche hiemit dem Publikum übergeben und zu nachsichtiger Beurtheilung empfohlen wird. Bei Ausarbeitung derselben wurden folgende Autoren hauptsächlich benutzt:

Blackstone. **Commentaries on the laws of England.**
Woodeson. **Lectures on the laws of England.**
Chitty. **Practical treatise on the criminal law.**
Ryland. **Crown circuit companion.**
Archbold. **Summary of the law relative to pleading and evidence in criminal cases.**
Archbold. **Peel's Acts.**
Phillipps. **Treatise on the law of evidence.**
Jervis. **Practical treatise on the office and duties of coroners.**

Die äußere Form eines Berichtes ist zwar für eine Arbeit dieser Art etwas ungewohnt; es waren aber doch keine überwiegenden Gründe vorhanden,

dieselbe zu verlassen, und zwar um so weniger, weil ihr auch der innere Charakter und gleichsam die Oekonomie der Darstellung selbst in gewissem Maaße entspricht, insofern als der Verfasser nicht in einem völlig freien Gebiete nach Belieben sich bewegen konnte, sondern vielmehr innert den im Sinne und Geiste des erhaltenen Auftrages liegenden Schranken sich zu halten hatte. Nichts destoweniger hofft er, daß auch in dieser Gestalt die vorliegenden Blätter einen nicht ganz unwillkommenen Beitrag zu einem im Verhältnisse zu seiner Wichtigkeit noch lange nicht genug kultivirten Zweige der strafrechtlichen Litteratur bilden werden.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung . . . . S. 1 — 2.
Einige Begriffe des materiellen Strafrechtes . S. 1 — 6.
Eintheilung des Strafrechtes . . . . S. 2.
Eintheilung der Verbrechen . . . . . S. 3.
Von den verschiedenen Arten der Theilnahme an einem Verbrechen . . . . S. 4 — 5.
Von dem Versuche des Verbrechens . . . S. 6.
Von dem dolus und der culpa . . . . S. 6.
Von dem Verfahren . . . . S. 6 — 108.
Von dem nicht summarischen Verfahren S. 6 — 102.
Von dem Ankläger (prosecutor) . S. 6 — 11.
Von der Verhaftung . . . . S. 11 — 18.
Von der Verhaftung ohne Verhaftsbefehl S. 11 — 15.
Von der Verhaftung durch einen bloßen Privatmann . . . . S. 11 — 12.
Von der Verhaftung durch Polizeibedienstete S. 12 — 15.
Von der Organisation der Polizei . S. 12 — 15.
Von dem Verhaftsbefehle . . . S. 15 — 18.
Von den zur Ausstellung eines Verhaftsbefehls berechtigten Beamten; speziell von den Friedensrichtern S. 15 — 17.
Von der Voruntersuchung . . . . S. 19 — 27.
Von dem gerichtlichen Verfahren . . S. 27 — 102.
Von den Gerichten . . . . . S. 27 — 47.
Von dem Oberhause . . . . S. 29 — 33.
Von den Westminster-Gerichtshöfen S. 33 — 36.
Von den Assisen und dem Central-Kriminal-Gericht S. 36 — 41.

Von den Sitzungen der Friedensrichter S. 41 — 42.
Von dem Koroner . . . . S. 42 — 47.
Von der Jury . . . . . . S. 47 — 51.
Von der Fähigkeit, Geschworner zu sein S. 47 — 48.
Von der Bildung der Geschwornenliste S. 49 — 51.
Von den Rekusationen . . . S. 51 — 54.
Von der Anklageakte . . . S. 55 — 65.
Von dem Verfahren vor der großen Jury S. 65 — 69
Von dem Verfahren gegen einen flüchtigen Verbrecher S. 70.
Von dem Verfahren vor dem Richter u. der kleinen Jury S. 70 — 102.
Von der Eröffnung der Anklageakte und der Antwort des Angeklagten . . . S. 70 — 73.
Von dem Beweisverfahren . . S. 74 — 94.
Von dem Geständnisse . . S. 79 — 80.
Von den Indizien . . . S. 80 — 83.
Von den Urkunden . . . . S. 83.
Von den Zeugen . . . . S. 83 — 94.
Von dem Ausspruche der Jury S. 95 — 100.
Von den Rechtsmitteln gegen denselben S. 100—101.
Von dem Urtheile des Richters und den Rechtsmitteln gegen dasselbe . . S. 100 — 102.
Von dem summarischen Verfahren . S. 102 — 108.

Druckfehler.

Von Seite 1 — 42 häufig Sherif statt Sheriff.

S. 15. Linie 14 von oben, soll mit den Worten: „In allen Fällen jedoch" eine neue Linie beginnen.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der hohe Regierungsrath hat mir durch Beschluß vom 15. März v. J. den Auftrag ertheilt, während meines Aufenthaltes in London das strafrechtliche Verfahren der englischen Gerichte zu beobachten und über die Ergebnisse meiner Wahrnehmungen an Sie Bericht zu erstatten. Indem ich mir nun die Ehre gebe, Ihnen den fraglichen Bericht vorzulegen, muß ich demselben eine Bemerkung vorausschicken. Während der Zeit, welche ich in London zubrachte, haben zwei Sitzungen des **Central Criminal Court** (des obersten Kriminal-Gerichtes für die Metropolis und deren nächste Umgebungen) Statt gefunden. Jede dieser Sitzungen hat neun Tage gedauert und in jeder sind 200—300 Straffälle behandelt worden. Den Verhandlungen dieses Gerichtshofes habe ich hauptsächlich meine Aufmerksamkeit gewidmet, die Zwischenzeit aber dazu angewendet, das Verfahren der Polizeibeamten und das summarische Verfahren der Friedensrichter etwas näher kennen zu lernen. Auf meine dießfälligen Beobachtungen und auf das Studium der strafrechtlichen Literatur

gründet sich demnach der ganze Inhalt der nachfolgenden Darstellung, bei welcher ich mich indeß so viel immer möglich auf dasjenige beschränken werde, was ich nicht bloß aus den Büchern, sondern auch aus unmittelbarer persönlicher Wahrnehmung kennen gelernt habe. Aus dem materiellen Strafrechte werde ich nur so viel anführen, als des Zusammenhanges wegen nothwendig zu sein scheint.

Das englische Strafrecht gleichwie das Privatrecht zerfällt in zwei Theile, in das geschriebene Recht (the written or statute law) und in das ungeschriebene oder gemeine Recht (the unwritten or common law). Quelle des geschriebenen Rechts sind die von dem Parlamente unter königlicher Sanktion erlassenen Gesetze. Das gemeine Recht beruht wesentlich auf dem Gerichtsgebrauche, wie sich derselbe aus den seit uralten Zeiten her im Drucke herausgegebenen Sammlungen der gerichtlichen Urtheilssprüche (reports) und aus den offiziellen Protokollen (records) der Gerichte, sowie auch aus den Schriften gewisser älterer Rechtslehrer ergibt. Jene Sammlungen bilden einen Hauptbestandtheil der Bibliothek eines jeden Juristen und ihre Kenntniß ist dem Richter wie dem Advokaten unentbehrlich. Wie strenge die Gerichte an einer einmal aufgestellten Regel festhalten und wie ängstlich sie nach frühern Entscheidungen (precedents) suchen, um ihre eigenen Urtheile darauf zu gründen, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Daher gestaltet sich das Verhältniß der Doktrin zur Praxis in England ganz anders als in Deutschland; die erstere wird von der letztern gänzlich beherrscht, eine Rückwirkung von jener auf diese dagegen ist einzig auf dem Wege der Gesetzgebung möglich. Damit hängt es denn auch zusammen, daß die

englischen Juristen alle Praktiker sind, und daß Leute, welche sich lediglich mit der Theorie des Rechts befassen, so gut wie gar nicht vorkommen. Aus Allem diesem, sowie aus der mangelhaften Kenntniß fremder Rechtssysteme, welche die Engländer selbst eingestehen, läßt es sich erklären, daß das englische Strafrecht mehr durch seinen nationellen Charakter und durch seinen praktischen Werth, als durch begriffsmäßige Entwickelung und Ausbildung sich auszeichnet. Uebrigens muß man es der Gesetzgebung nachrühmen, daß sie in den letzten Dezennien für die Reform der Strafgesetze äußerst viel geleistet und dabei doch allzuschroffe Uebergänge durch geschicktes Anknüpfen des Neuen an das Alte zu vermeiden gewußt hat. Durch eine Reihe von Gesetzen (welche von ihrem Bearbeiter Sir Robert Peel her **Peel's Acts** heißen) ist beinahe das ganze Gebiet der Strafrechtspflege umgestaltet worden und die Legislation ist fortwährend im nämlichen Sinne thätig.

Alle Verbrechen werden eingetheilt in solche, bei deren Beurtheilung eine Jury mitwirken muß, und in solche, die auf summarischem Wege, d. h. ohne Zuzug einer Jury untersucht und beurtheilt werden. Die erste Klasse wird hinwiederum eingetheilt in **felonies** und **misdemeanors**. Unter **felony** versteht man jedes Verbrechen, durch welches der Urheber desselben unabhängig von andern Strafen sein Grundeigenthum oder sein bewegliches Vermögen oder beides zugleich verwirkt; **misdemeanors** sind alle andern Verbrechen, welche nicht auf summarischem Wege verfolgt werden. Im Ganzen genommen sind also **felonies** die schwerern, **misdemeanors** die leichtern Verbrechen; doch ist es kaum möglich, die Grenze allgemein zu bezeichnen,

indem z. B. Meineid ein bloßes misdemeanor ist, aber mit Transportation bestraft wird, während einfacher Diebstahl als felony gilt, allein in den leichtesten Fällen oft bloße Gefängnißstrafe nach sich zieht. Das vollendete Verbrechen ist sehr oft felony, während dem der Versuch als bloßes misdemeanor behandelt wird. Die Regeln für das Verfahren in Fällen von felony sind nicht immer dieselben, wie in Fällen von misdemeanor. Viele Unterschiede sind indeß durch die neuern Gesetze verwischt worden.

Die Theilnehmer an einem Verbrechen werden eingetheilt in Urheber im ersten Grade (principals in the first degree), Urheber im zweiten Grade (principals in the second degree), Theilnehmer vor und Theilnehmer nach der Verübung des Verbrechens (accessaries before the fact und a. after the fact). Urheber im ersten Grade ist derjenige, welcher durch sein eigenes physisches Handeln Hauptursache eines Verbrechens ist. Urheber im zweiten Grade ist jeder, welcher bei Verübung eines Verbrechens gegenwärtig ist und dabei geistig oder körperlich mitwirkt, ohne Hauptursache desselben zu sein. Dieser Begriff ist somit etwas enger als derjenige eines Gehilfen. Der Begriff eines Theilnehmers vor Verübung des Verbrechens fällt so ziemlich mit dem deutschrechtlichen Begriffe eines intellektuellen Urhebers zusammen; der Begriff eines Theilnehmers nach Verübung des Verbrechens dagegen kongruirt im Wesentlichen mit dem deutschrechtlichen Begriffe eines Begünstigers. In der Regel wird zwischen den Urhebern im ersten und im zweiten Grade gar kein Unterschied gemacht; beide werden gleich bestraft, und der Urheber im zweiten Grade kann vor dem Urheber im ersten Grade ebenso gut als nach ihm

oder gleichzeitig mit ihm vor Gericht gestellt, und jener kann auch verurtheilt werden, ungeachtet dieser freigesprochen worden ist. Wenn **B.** auf Anstiften des **A.** ein Verbrechen verübt, so kann die Handlung des **A.** entweder als selbstständiges Verbrechen (**a substantive felony**) strafrechtlich verfolgt werden, wobei es ganz gleichgültig ist, ob **B.** schon bestraft sei, oder nicht, oder ob er überall je bestraft werden könne oder nicht; oder es kann **A.** wegen der Theilnahme an dem Verbrechen des **B.** angeklagt werden, jedoch nur gleichzeitig mit **B.** oder nach ihm. Wenn der letztere Weg eingeschlagen wird, so muß zuerst **B.** beurtheilt werden, und wenn er freigesprochen wird, so ist **A. eo ipso** ebenfalls frei; wird dagegen **B.** verurtheilt, so wird dann über die Schuld des **A.** weiter untersucht. In der Regel trifft den Anstifter die nämliche Strafe, wie den physischen Urheber. Bei Hochverrath (der schwersten Art von **felony**), und bei bloßen **misdemeanors** gilt der intellektuelle Urheber (**accessary before the fact**) in allen Beziehungen als physischer Urheber (**principal**). (Ueberhaupt steht in mehreren Rücksichten das schwerste Verbrechen (**treason**) der geringsten Klasse von nicht summarisch zu verfolgenden Rechtsverletzungen (**misdemeanors**) gleich.)

Begünstiger (**a. after the fact**) können nur entweder gleichzeitig mit dem Urheber oder nach ihm beurtheilt werden. Beim Hochverrathe gilt der Begünstiger als Urheber; bei allen Vergehen, die geringer sind als felony, wird die Begünstigung nicht bestraft, außer wenn dieselbe durch das geschriebene oder durch das gemeine Recht ausdrücklich als selbstständiges Vergehen mit Strafe bedroht ist. Die Begünstigung wird leichter bestraft als jede andere Art der Theilnahme an einem

Verbrechen. Jedoch sind keine allgemeinen Regeln hierüber vorhanden, sondern nur spezielle für die einzelnen Arten von Verbrechen.

Eine allgemeine Theorie des Versuches der Verbrechen findet sich in den Quellen des Strafrechts nicht vor, wohl aber werden die meisten Handlungen, welche als Versuch eines Verbrechens zur Sprache kommen können, einzeln aufgezählt und mit Strafe bedroht.

Was die Lehre von dolus und culpa betrifft, so unterliegen Verbrechen verübt durch leichte Fahrlässigkeit in der Regel gar keiner Strafe; grobe Fahrlässigkeit dagegen wird in schwerern Fällen ganz auf die nämliche Linie mit dem dolus gestellt. Namentlich kommt es den Engländern nicht immer darauf an, ob gerade der aus der verbrecherischen Handlung entsprungene Erfolg speziell beabsichtigt worden sei, sondern oft genügt es ihnen zu wissen, daß die Willensbestimmung, welche der Handlung zum Grunde lag, überhaupt rechtswidrig war.

Ich gehe nun zur Darstellung des Verfahrens selbst, und zwar vorerst zur Darstellung des nicht summarischen Verfahrens über.

Alle kriminellen Anklagen werden im Namen des Königs betrieben; ihr Zweck ist nicht, einem einzelnen Bürger zu seinem Rechte zu verhelfen, sondern den Rechtszustand des Staats im Allgemeinen herzustellen und zu sichern. Daher ist jeder Bürger berechtigt, Jeden, den er eines Verbrechens für schuldig hält, anzuklagen. Hievon sind einzig ausgenommen solche Personen, die aus irgend einem Grunde unfähig sind, vor Gericht ein Zeugniß abzulegen. Ueberhaupt ist die Stellung des Anklägers von derjenigen eines jeden

andern Zeugen im Ganzen genommen nur der Form, nicht dem Wesen nach verschieden, und man wird sich in der Regel sein Verhältniß am richtigsten erklären, wenn man sich ihn als Zeugen denkt. Z. B. wenn der Ankläger während des zur gerichtlichen Verhandlung festgesetzten Termins nicht erscheint, so wird der Angeklagte ohne weitern Prozeß sogleich freigesprochen, was den uns geläufigen Begriffen sehr widerspricht. Allein in weitaus den meisten Fällen wird sich die Sache so gestalten, daß, wenn man ungeachtet der Abwesenheit des Anklägers gegen den Angeklagten verfahren wollte, dieser darum freigesprochen werden müßte, weil das Zeugniß des Anklägers zum Beweise unumgänglich nothwendig ist. Unterstellt den Fall, daß **A.** dem **B.** sein Taschenbuch im Angesichte von hundert Zeugen entwendet habe, und daß dann bei dem zur gerichtlichen Verhandlung festgesetzten Termine **B.** ausbleibe, die Zeugen der That aber erscheinen und über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen ein gültiges Zeugniß ablegen, so ist dennoch kein vollständiger Beweis gegen **A.** vorhanden, weil das eidliche Zeugniß des **B.**, daß das sein Taschenbuch gewesen sei, fehlt. Hieraus erklärt sich auch die Formel der Anrede an die Geschwornen, deren sich der Richter in einem solchen Falle bedient, und die so lautet: „Meine Herren! **A.** ist angeklagt, den **B.** bestohlen zu haben; der Ankläger ist nicht erschienen, um sein Zeugniß abzulegen; darum müssen Sie den Angeklagten freisprechen, es wäre denn, daß Ihnen seine Schuld aus eigener Wahrnehmung (*of your own knowledge*) bekannt wäre." — Ich will nicht behaupten, daß das Gesagte durchweg zutreffe, allein immerhin wird es zum Verständnisse dieser und

anderer Regeln über die Rechte und Verbindlichkeiten des Anklägers beitragen.

Die meisten Verbrechen, indem sie mittelbar den Rechtszustand des Staats im Allgemeinen stören, verletzen dann überdieß unmittelbar die Rechte eines einzelnen Bürgers; und in solchen Fällen ist der unmittelbar Verletzte in der Regel am Besten geeignet, die Anklage zu betreiben, und er ist es auch, der gewöhnlich die Rolle des Anklägers übernimmt. Verbrechen, welche nicht bloß mittelbar, sondern unmittelbar und zunächst den Staat selbst afficiren, z. B. Hochverrath, Aufruhr und dgl., werden von dem Attorney-General, dem Angesehensten unter den verschiedenen Kron-Anwälten, verfolgt, während dem eine Staatsbehörde zur amtlichen Verfolgung aller und jeder Verbrechen durchaus fehlt.

Wer immer berechtigt ist, die Anklage anzuheben, der ist auch verpflichtet, dieses zu thun, weßhalb Jeder, der von Verübung eines Verbrechens (felony) Kenntniß hat, und den Verbrecher nicht verzeigt, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft wird. Die mit Aufnahme der Voruntersuchung beauftragten Beamten sind befugt, von der oder den Personen, welche Kenntniß von dem betreffenden Verbrechen haben, und die ihnen zur Betreibung der Anklage geschickt scheinen, eine je nach den Umständen des Falls größere oder geringere Kaution dafür zu verlangen, daß sie bei dem kompetenten Gerichte als Ankläger auftreten werden. Vor nicht gar langer Zeit wurde einem Polen eine bedeutende Summe Geldes aus der Tasche gestohlen; der Dieb wurde festgenommen und die Sache anhängig gemacht. Der betreffende Polizeibeamte verlangte, daß der Bestohlene für gehörige Betreibung der Anklage

bei den nächsten Assisen eine auf mehrere 100 L. St. sich belaufende Kaution leiste. Der Pole betheuerte und berief sich auf das Zeugniß der russischen Gesandtschaft, daß er bei Vermeidung schwerer Nachtheile schleunig in sein Vaterland zurück zu reisen genöthigt sei und die Assisen unmöglich abwarten könne. Dieses hatte aber bloß die Folge, daß der Beamte nun eine doppelt so große Kaution verlangte und den Betreffenden für so lange, bis er dieselbe beigebracht haben werde, in Civilverhaft setzen ließ. Eine solche Maaßregel ist zwar hart, allein sie liegt im Interesse der Strafrechtspflege und wird dadurch gemildert, daß dem Betheiligten so viel möglich ein nicht bloß nomineller, sondern wirklicher Schadenersatz geleistet wird.

In allen Fällen von felony kann der Damnificat seine Civilrechte, so lange nicht der Strafpunkt erledigt ist, nicht durch eine Civilklage geltend machen, und auch in Fällen von bloßen misdemeanors ist es in der Regel vortheilhafter für ihn, zuerst ein strafrechtliches Verfahren anzubahnen, indem er bei diesem, nicht aber im Civilprozesse als Zeuge auftreten kann; denn der Kriminal-Prozeß ist Sache des Königs, der Civil-Prozeß aber ist Sache des Damnifikaten, und in eigener Sache kann Niemand als Zeuge auftreten. Wo es sich um geringere Vergehen handelt, ist es die Praxis namentlich der Friedensrichter, dem Damnifikaten zu gestatten, daß er vor der Fassung des Urtheils mit dem Angeklagten unterhandle, und wenn er in Folge dieser Unterhandlung erklärt, daß er von seinem Gegner zufrieden gestellt sei, so wird dann über diesen eine mildere Strafe ausgefällt, als sonst geschehen wäre; ein Verfahren, welches sehr

leicht böswillige Anklagen hervorrufen kann und große Behutsamkeit erfordert.

Die auf die Anklage verwendeten Kosten werden dem Ankläger aus den öffentlichen Kassen ersetzt, selbst wenn der Angeklagte freigesprochen wird, sobald nicht der erstere leichtsinnig oder gar böswillig gehandelt oder sonst sich einer solchen Unterstützung unwürdig gemacht hat.

Verschiedene Gesetze verheißen denjenigen, welche zur Verurtheilung eines Verbrechers beitragen, gewisse Vortheile und Belohnungen. Ueberdieß existiren Privatvereine, welche für die Entdeckung von Verbrechen, die an einem Vereinsmitgliede verübt worden sind, Prämien bezahlen. Diese Prämien sind größer oder kleiner, je nachdem das betreffende Verbrechen schwerer oder geringer ist, und je nachdem die Thätigkeit der auf die Prämie Anspruch machenden Person bloß eine Anklage durch die große Jury oder die wirkliche Verurtheilung des Verbrechers zur Folge gehabt hat. Ankündigungen von solchen Prämien sieht man nicht selten an öffentlichen Orten angeschlagen. — Ganz gewöhnlich endlich ist es, für Entdeckung eines speciellen bereits verübten Verbrechens eine Belohnung auszuschreiben.

Man sieht, daß auf diese Weise für die wirksame Verfolgung der Verbrecher ziemlich gesorgt ist, und daß weniger das Unterlassen von gegründeten als das Anheben von böswilligen Klagen befürchtet werden darf. Jedem, der böswilliger Weise angeklagt worden ist, steht das Recht zu, den Urheber der Anklage hinwieder zu verfolgen. Zu diesem Behufe bedarf er aber unumgänglich einer Abschrift der Anklageakte und des freisprechenden Urtheils, welche ihm von dem

Gerichtshofe verweigert wird, wenn nach dem Ermessen desselben der Ankläger in gutem Glauben gehandelt hat.

Verbrechen und Vergehen, deren Urheber gänzlich unbekannt sind, bilden in der Regel niemals den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung; sondern es ist lediglich Sache der Polizei, die Spuren des Verbrechens zu konstatiren und dem Thäter nachzuforschen. Erst, wenn mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Person als Urheber eines Verbrechens bezeichnet werden kann, wird ein gerichtliches Verfahren möglich, und dasselbe beginnt gewöhnlich mit der Verhaftung des Verdächtigen. Die Verhaftung hat einzig den Zweck, die Flucht des Betreffenden zu hindern und seine Stellung vor die Gerichte zu bewirken. An Verhütung von Kollusionen u. dgl. denkt man gar nicht. Die Privilegien, vermöge deren ein Pair des Reichs, ein Mitglied des Parlaments, ein in seinen Funktionen begriffener Geistlicher u. s. w. nicht in Schuldverhaft gebracht werden dürfen, erstrecken sich nicht auf die Verhaftung wegen eines Verbrechens. Auch kann eine Verhaftung der letztern Art an jedem Ort und zu jeder Zeit vorgenommen werden und zwar entweder ohne einen Verhaftsbefehl (warrant) oder gestützt auf einen solchen.

Jeder Bürger, in dessen Gegenwart eine felony verübt oder zu verüben gesucht wird, ist berechtigt und verbunden, den Verbrecher zu verhaften. Er darf sogar zum Behufe der Verfolgung desselben Hausthüren (outer doors) erbrechen, während dem dieses selbst einem Beamten, der einen Verhaftsbefehl in Schuldsachen zu vollziehen hat, nicht gestattet

ist, weil man ein verschlossenes Haus als ein ohne sehr gewichtige und dringende Gründe nicht zu verletzendes Sanktuarium der darin wohnenden Personen betrachtet. Wenn der Zeuge eines Verbrechens den Urheber desselben tödtet, so ist er nicht strafbar, wofern es ihm nicht möglich war, den Schuldigen auf andere Weise habhaft zu machen; hingegen die Tödtung des Verhaftenden durch den Verbrecher wird als Mord (murder) angesehen.

Noch sind durch die Gesetze und durch das Gewohnheitsrecht verschiedene andere minderwichtige Fälle bezeichnet, in denen eine bloße Privatperson zwar nicht verbunden, aber doch berechtigt ist, eine Verhaftung vorzunehmen, jedoch nur insofern dieselbe ohne Anwendung von Gewalt bewerkstelligt werden kann.

Personen, welche auf diese Weise bei der Verhaftung eines Verbrechers thätig gewesen sind, werden für ihre Bemühungen entschädigt, und wenn Jemand in einem solchen Falle sein Leben verliert, so wird der Wittwe, oder den Kindern oder den Eltern desselben eine nach gerichtlichem Ermessen zu bestimmende Summe bezahlt. Wer dagegen widerrechtlich einen Andern verhaftet, muß den Verhafteten entschädigen.

Wo ein Privatmann befugt ist, eine Verhaftung vorzunehmen, da muß um so viel mehr noch einem Polizei-Bediensteten die nämliche Befugniß zustehen. In London ist die Polizei durch ein von Sir Robert Peel verfaßtes, im Jahr 1829 erlassenes Gesetz (the **Metropolitan Police Act**) neu organisirt worden und man gibt ihr allgemein das Lob, daß sie seither treffliche Dienste geleistet habe. Die ganze Stadt zerfällt

mit Rücksicht auf die Polizeiverwaltung in eine Anzahl von Divisionen, jede Division in 8 Sektionen und jede Sektion in 8 Distrikte. Die Polizeimacht ist in so viele Kompagnien eingetheilt, als Divisionen vorhanden sind; jede Kompagnie (bestehend aus einem Oberaufseher, 4 Aufsehern, 16 Serjeants und 144 Konstablen) enthält 16 Züge, jeder Zug einen Serjeanten und 9 Mann; vier solcher Züge zusammen stehen allemal unter einem Aufseher und das Ganze unter dem Oberaufseher. Die Mannschaft ist in dunkelblaue Fräcke und Pantalons gekleidet; des Nachts tragen sie über diese Kleidung einen Mantel. Der Rockkragen eines jeden Mannes ist mit einem Buchstaben, welcher die Division angibt und mit einer Ziffer, welche dem Namen des Mannes in der Kontrolle entspricht, bezeichnet. Die 16 ersten Zahlen bedeuten die Serjeants einer jeden Kompagnie. Die ganze Polizeimacht steht unter drei Kommissarien, welche die untergeordneten Offiziere beaufsichtigen, und für deren Handlungen verantwortlich sind.

In welcher Richtung man auch namentlich zur Nachtzeit die ungeheure Stadt durchwandern mag, allenthalben kann man nur wenige Schritte thun, ohne auf einen Polizeibediensteten (police-man) zu stoßen; beinahe überall, wo man der Polizei bedarf, ist sie gegenwärtig. Daher sind auch in den Kriminal-Prozessen die Konstabeln gewöhnlich die Hauptzeugen, ohne daß man übrigens ihren Aussagen mehr oder weniger Glauben beimessen würde, als denjenigen eines beeidigten Privatmannes. Es ist beinahe unmöglich, sich eine Polizei zu denken, welche mehr Energie und Intelligenz entwickeln, und doch dabei so geräuschlos und unmerklich wirken würde, wie diese. Ein Fremder

kann jetzt, nachdem das Paßwesen gänzlich abgeschafft und das Fremdenbüreau aufgehoben worden ist, England betreten und wieder verlassen, oder auch Jahre lang daselbst sich aufhalten, ohne daß scheinbar ein Mensch sich um ihn bekümmert. Ein ordnungliebender rechtlicher Mann wird von dem Vorhandensein der Polizei gar nichts gewahr, außer insofern er ihrer Hilfe bedarf; schlechtem Gesindel dagegen macht sie sich bemerkbar genug, während dem in vielen Ländern des Kontinents so ziemlich das Umgekehrte wahr ist.

Auch in den übrigen Landestheilen findet sich in jeder Gemeinde eine Anzahl von Konstabeln (petty constables), und für jeden Bezirk (hundred) ein Ober-Konstabel (high constable). Sie haben theils die Befehle der Grafschaftsbeamten (Friedensrichter, Koroners und Sherifs) zu vollziehen, theils auch ohne ausdrücklichen Befehl für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Wenn man in letzterer Hinsicht ihre Befugnisse und Verbindlichkeiten mit Bezug auf die Verhaftung von Verbrechern mit der dießfälligen Stellung von bloßen Privatpersonen vergleicht, so besteht der Hauptunterschied darin, daß ein Konstabel einen größern Anspruch auf den Beistand anderer Personen hat, und für Fahrlässigkeit in Ausübung seiner Verrichtungen eine schwerere Strafe verwirkt, als ein bloßer Privatmann. Ferner darf der letztere nur auf einen Verdacht hin, der in seinem eigenen Innern entsprungen ist, eine Verhaftung vornehmen, während dem die Konstabeln auch auf Mittheilung anderer Personen hin handeln dürfen und müssen. Zur Nachtzeit haben sie ausgedehntere Vollmachten als bei Tage, und gegen übel

berüchtigte Menschen dürfen sie strenger verfahren als gegen unbescholtene Leute. Sie sind verpflichtet, die von ihnen verhafteten Personen sobald als möglich dem kompetenten Beamten zuzuführen.

Die obern Grafschaftsbeamten, namentlich der Sherif und die Friedensrichter sind befugt, zum Behufe der Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern so viele Bewohner der Grafschaft aufzubieten, als sie für gut finden. Wenn ein Magistrat selbst Zeuge eines Verbrechens ist, so nimmt man an, daß es schicklicher für ihn sei, sich seiner amtlichen Stellung gänzlich zu begeben, und gleich einem bloßen Privatmanne die Klage bei einem andern Beamten anzubringen. In allen Fällen jedoch, in welchen nicht dringende Gefahr im Verzug ist, ist es für Privatleute sowohl als für Polizeibedienstete rathsam, einen Verhaftsbefehl auszuwirken, bevor sie eine Verhaftung wirklich vornehmen. Zu diesem Ende hin begibt sich derjenige, welcher von der Verübung eines Verbrechens Kenntniß hat, im Begleite von so vielen Zeugen, als er sich verschaffen kann, zu einem benachbarten Friedensrichter.

Es ist hier an der Zeit, ein Paar Worte über das so wichtige und vielseitige Amt eines englischen Friedensrichters einfließen zu lassen. Die Friedensrichter werden vom Könige aus den angesehensten Männern jeder Grafschaft (county) ernannt. Niemand kann ernannt werden, der nicht 100 Pfund jährliche Einkünfte aus Grundstücken besitzt, ausgenommen gewisse Standespersonen (z. B. der älteste Sohn eines Pairs) und Beamtete. Der Wirkungskreis eines Friedensrichters erstreckt sich über die Grafschaft, für welche er ernannt ist. Frühere Gesetze bestimmten, daß in

einer Grafschaft nicht mehr als sechs bis acht Friedensrichter bezeichnet werden sollen; gegenwärtig aber ist es der Krone völlig anheim gestellt, so viele zu ernennen, als sie für gut findet. Gewisse Amtshandlungen kann jeder Friedensrichter selbstständig für sich und unabhängig von seinen Kollegen vornehmen; zur Gültigkeit von andern ist es erforderlich, daß zwei oder mehrere dabei gemeinschaftlich thätig seien. So ist namentlich jeder Friedensrichter für sich befugt und verpflichtet, über die Erhaltung des Friedens, d. h. der gesetzlichen Ordnung zu wachen. Personen, welche durch Wort oder That den Frieden zu brechen drohen, soll er vor sich bescheiden und dieselben anhalten, dafür, daß sie sich ruhig betragen werden, Kaution zu leisten. Verbrecher soll er verhaften, und so, wie nachher gesagt werden wird, gegen sie verfahren.

Von dem Gerichtshofe der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter und von ihrer Befugniß, gewisse Vergehen summarisch zu beurtheilen, wird später die Rede sein.

In der Metropolis bestehen neben der Vorsteherschaft der City neun Polizeibureaux, welchen mit Rücksicht auf die Voruntersuchung in Strafsachen diejenigen Verrichtungen zukommen, die in den Grafschaften den Friedensrichtern anheim fallen. Auch bekleiden die in diesen Büreaux angestellten Magistratspersonen alle das Amt eines Friedensrichters. Das bekannte Büreau in **Bow-street** hat eine besondere Organisation und steht ganz unter der Leitung des Ministers des Innern. Seine Angestellten werden in besonders wichtigen Fällen nicht bloß in der Hauptstadt, sondern in allen Theilen des Landes in Thätigkeit gesetzt.

Doch, um nun zu unserer Materie zurück zu keh-

ren: Nachdem der Denuntiant und seine allfälligen Begleiter dem Magistrate ihre Verdachtsgründe eidlich mitgetheilt, und überhaupt Alles, was ihnen von der Sache bekannt ist, eröffnet haben, wird der wesentliche Inhalt ihrer Depositionen niedergeschrieben, und von den Betreffenden unterzeichnet. Hierauf erläßt der Beamtete, insofern ihm nicht die ganze Denuntiation von vorn herein als grundlos erscheint, entweder eine bloße Vorladung (summons) an den Verdächtigen, insofern nämlich die Sache von nicht besonderer Wichtigkeit und die Flucht des Betreffenden nicht zu befürchten ist, oder dann einen wirklichen Verhaftsbefehl (warrant). Dieser soll indeß nicht ertheilt werden, außer wenn die von den Denuntianten angeführten und eidlich bekräftigten Gründe der Art sind, daß ein unbefangener und verständiger Mann den Angeschuldigten darauf hin der That für verdächtig halten könnte. Wie dieses nach englischen Begriffen zu verstehen ist, wird sich später bei Erörterung der Beweistheorie ergeben. Im Allgemeinen kann man sagen, daß, was bei uns zu Anhebung einer gerichtlichen Untersuchung zureicht, in England auch genügender Grund zur Erlassung eines Verhaftsbefehls ist; nur muß, wie schon bemerkt, die Denuntiation durch einen Eid bekräftigt werden. Zur Erlassung von Verhaftsbefehlen in außerordentlichen Fällen sind auch der geheime Rath, die Staats-Sekretäre, der Sprecher des Ober- und Unterhauses, und die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe befugt; das Gewöhnliche aber ist, daß sie durch einen einzelnen Friedensrichter erlassen werden. Der Verhaftsbefehl muß schriftlich ausgestellt und von dem Beamteten unterzeichnet werden, auch das Datum der Ausstellung und den Namen

des zu Verhaftenden deutlich enthalten. Wann aber der Name unbekannt ist, so muß die Person so gut als möglich beschrieben werden. Ein allgemeiner Befehl, alle verdächtigen Personen zu verhaften, ist nichtig. Der Grund der Verhaftung kann nach dem Gutfinden des Beamten angegeben oder ausgelassen werden.

Jeder Friedensrichter ist befugt, Wohnhäuser oder andere Räume durchsuchen zu lassen, wenn es wahrscheinlich ist, daß verdächtige Personen oder Sachen darin verborgen seien. Der dießfällige Befehl (**search-warrant**) muß aber die zu durchsuchenden Häuser oder Räume speziell bezeichnen.

Der mit Vollziehung eines Verhaftbefehls beauftragte Bedienstete muß sich genau an den Inhalt desselben halten, und wenn er sich hierin verfehlt, seine Vollmacht überschreitet, die unrechte Person verhaftet, den Verhafteten nicht sogleich dem Magistrate zuführt u. s. w., so ist er zu Bezahlung einer bedeutenden Entschädigung an den oder die Betreffenden verbunden.

Dagegen für Alles, was ein Bediensteter gemäß dem Befehle eines Magistrats thut, haftet niemals jener, sondern nur dieser. Klagen gegen einen Beamten oder Bediensteten wegen widerrechtlicher Verhaftung müssen innert sechs Monaten nach Vornahme der Verhaftung angebracht werden, und wenn sie unbegründet sind, so hat der Beklagte Anspruch auf doppelte Entschädigung.

Wenn nun der eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte durch bloße Vorladung, oder als Gefangener vor den Magistrat gebracht worden ist, so hat dieser vor Allem aus die Voruntersuchung (**examination**) vorzunehmen. Wie lange diese Voruntersuchung

dauern dürfe, darüber ist nichts Bestimmtes vorgeschrieben; früher galten drei Tage hiezu für genügend und auch jetzt noch werden selten mehr als acht bis höchstens vierzehn Tage darauf verwendet. Ein Beamteter, der hiebei sich unnöthige Verzögerungen zu Schulden kommen lassen würde, hätte eine bedeutende Strafe zu gewärtigen. Während der Voruntersuchung bleibt der Gefangene in der Haft des Magistrats an einem schicklichen Orte. Der Magistrat vernimmt den Denuntianten, so wie auch andere Personen, welche nach der Angabe der Betheiligten oder nach der eigenen Vermuthung des Beamten etwas von der in Frage liegenden Sache wissen. Die Zeugen werden beeidigt und der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen wird niedergeschrieben und von den Deponenten selbst und dem Beamten unterzeichnet. Alles dieses muß in Gegenwart des Angeschuldigten geschehen, indem dieser das Recht hat, dem Zeugen in seinem Interesse beliebige Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Diese im Kreuzverhöre gemachten Fragen und Antworten werden aber nach einer ziemlich allgemeinen alten Praxis nicht protokollirt. Bei einer gerichtlichen Verhandlung beklagte sich ein Advokat sehr bitter hierüber, und der Richter sprach es als seine Meinung aus, daß der wesentliche Inhalt des Kreuzverhörs eben so gut protokollirt werden müsse, als die übrige Deposition des Zeugen.

Advokaten kommen bei der Voruntersuchung nicht vor, hingegen wird in der Regel dem Angeschuldigten der Beistand eines Attorney (der Attorney ist gleich dem französischen avoué die Mittelsperson zwischen dem Advokaten und der Partei) gestattet. Der Beamte hält dem Angeschuldigten die gegen ihn vorliegenden Beweise vor und veranlaßt ihn, darüber sich zu erklä-

ren, auch legt er ihm sonst geeignete Fragen vor und läßt den wesentlichen Inhalt seiner Antworten protokolliren und von ihm unterzeichnen. Dieses geschieht aber lediglich im Interesse des Angeschuldigten, und es steht diesem völlig frei, jede Antwort zu verweigern. Sein Geständniß ist ungültig, wenn durch Drohungen oder Verheißungen auf ihn eingewirkt, oder wenn er beeidigt worden ist; Letzteres darum, weil er möglicher Weise durch die ihm drohende Strafe des Meineids bestimmt worden sein kann. Daher wird der Angeschuldigte niemals beeidigt, weshalb aber auch ein von ihm abgelegtes Geständniß nur gegen ihn, sonst gegen Niemanden als Beweis gebraucht werden kann. Hingegen geschieht es nicht ganz selten, daß, wenn von mehreren Mitschuldigen einer der weniger Gravirten sich bereitwillig zeigt, solche Aufschlüsse zu geben, die zur Beurtheilung der Uebrigen führen können, derselbe dann gar nicht angeklagt, sondern als Zeuge gebraucht wird, ein Verfahren, welches, wenn es auch mit der größten Behutsamkeit angewendet wird, doch immerhin gefährlich bleibt und gewiß keine Nachahmung verdient.

Neben den Zeugen-Einvernahmen kann der Magistrat auch andere Nachforschungen, z. B. Hausdurchsuchungen u. s. f. veranstalten, und die Polizeibediensteten sind fortwährend thätig, um die wahren Verhältnisse des Angeschuldigten, wenn über dieselben Zweifel obwalten, ferner die Eigenthümer von gestohlenen Sachen, die etwa bei dem Gefangenen gefunden worden sind, auszumitteln, so daß oft in den wenigen Tagen, welche die Voruntersuchung wegnimmt, noch eine Reihe anderer Verbrechen des Angeschuldigten entdeckt wird. Ueberhaupt trägt die Voruntersuchung im

Wesentlichen die Form eines inquisitorischen Verfahrens an sich, indem der Friedensrichter mit den gerichtlichen Funktionen polizeiliche vereinigt und nicht bloß auf Betreibung des Denuntianten und des Angeschuldigten zu handeln, sondern auch von sich aus soviel möglich das betreffende Verbrechen zu konstatiren hat. Dennoch unterscheidet sich das Vorverfahren des Friedensrichters wesentlich und aufs Vortheilhafteste von demjenigen eines französischen **juge d'instruction** oder unserer Verhörämter durch seine Kürze und Einfachheit, durch seine Oeffentlichkeit und durch die günstige Stellung des Angeschuldigten.

Die Beweise für die Verübung und Nichtverübung des betreffenden Verbrechens durch den Angeschuldigten werden dem mit der Voruntersuchung beschäftigten Beamten durch drei verschiedene Kanäle zugeleitet, durch den Verzeiger, durch die Polizeibediensteten und durch den Angeschuldigten. Jede von diesen Personen stellt — wie dieses überall geschieht — in ihrer Sphäre eine Reihe von Nachforschungen an, von denen nicht selten sehr viele gänzlich erfolglos bleiben, andere dagegen mehr oder weniger wichtige Aufschlüsse über den in Frage liegenden Sachverhalt liefern. Nur die auf diese Weise vorläufig ausgemittelten Spuren der Schuld oder Unschuld werden von dem Beamten selbst weiter verfolgt und fixirt; die fruchtlos gebliebenen Nachforschungen hingegen werden von ihm nicht wiederholt. Dadurch wird das Verfahren ungemein abgekürzt und vereinfacht, indem so z. B. alle Einvernahmen von Personen, welche gar nichts Wesentliches von dem Gegenstande der Untersuchung wissen, unterbleiben und die wirklich nothwendigen Zeugenverhöre nicht ins Blaue hinein vorgenommen, sondern

sogleich auf den erheblichen Punkt hingelenkt werden. Auf ein Geständniß des Angeschuldigten wird, wie schon gesagt, nicht inquirirt; derselbe sieht sich also nicht veranlaßt, successive zwei und drei verschiedene unwahre Darstellungen des Sachverhalts zu machen, wie dieses im geheimen Verfahren, wo dann alle, wenn auch noch so unwahrscheinlichen Angaben der Art wieder verificirt werden müssen, nicht selten der Fall ist; vielmehr beschränkt er sich darauf, die Zeugen für seine Unschuld zu produziren, oder, wenn ihm dieses nicht möglich ist, zu der Anklage zu schweigen. So wird es begreiflich, daß das Protokoll über die Voruntersuchung, welcher dann natürlich die gerichtliche Verhandlung in der Einfachheit entspricht, in der Regel wenige Seiten einnimmt. Diese Einfachheit und die damit verbundene Klarheit macht es den englischen Geschwornen möglich, nach dem Schlusse der Verhandlungen und nach einer Berathung, die gewöhnlich wenige Minuten dauert, einmüthig ihre Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auszusprechen, und zwar so, daß der unbefangene Beobachter dem Ausspruche seine Zustimmung selten versagen wird.

Auf den ersten Anblick möchte man befürchten, daß auf diese Weise zwar allerdings Kürze und Einfachheit des Verfahrens erreicht werde, dagegen Mangel an Gründlichkeit, Nachlässigkeit oder Pflichtverletzungen der Beamten und Kollusionen der Zeugen mit den Betheiligten schwer zu verhüten seien. Hier wirkt aber die Oeffentlichkeit als ein äußerst kräftiges Schutzmittel. Wo alle Verhandlungen, namentlich auch die Zeugenverhöre in Gegenwart aller Betheiligten und des Publikums vor sich gehen, da wird nicht

so leicht etwas vergessen oder übersehen, oder irrig aufgefaßt, da ist auch Nachlässigkeit, Parteilichkeit und Bestechung weniger zu befürchten, als wo die ganze Procedur bis zum Schlusse der Untersuchung den Augen der Betheiligten verborgen und Niemand als der Inquirent mit ihrem Gewebe vertraut ist.

Dazu kommt noch die günstige Stellung des Angeschuldigten. Im geheimen Verfahren wird der Inquisit hermetisch abgesperrt und in einer möglichst hülflosen Lage in die Hand des Inquirenten gegeben. Darum hat dieser die heilige Pflicht auf sich, nicht bloß die Indicien der Schuld festzustellen, sondern eben so gut alle, wenn auch noch so entfernte Wahrzeichen der Unschuld aufzusuchen, und darin mit einem Eifer, der sich selbst nie genug thut, zu verfahren. Im englischen Prozesse dagegen ist der Angeklagte sogar als Gefangener fähig, für seine Vertheidigung mit genauer Kenntniß der Sachlage selbst zu sorgen; darum braucht der Richter sich um ihn nicht mit einer so ängstlichen Genauigkeit zu bekümmern, wie sie einem Inquirenten im geheimen Verfahren geziemt. Noch weniger ist auf der andern Seite zu besorgen, daß die Anklage nachlässig betrieben werden möchte, da die tägliche Erfahrung zeigt, daß im englischen Prozesse ein Schuldiger gewiß viel weniger Aussicht hat, sich der Strafe zu entziehen, als nach den bei uns geltenden Grundsätzen.

Ergibt sich als Resultat der Voruntersuchung, daß entweder überall kein Verbrechen verübt, oder daß wenigstens der Verhaftete grundlos verdächtigt worden ist, so soll der Magistrat denselben ohne weiters in Freiheit setzen und damit ist die Procedur beendigt, wenn nicht etwa Gründe vorhanden sind, gegen den

Denuntianten wegen böswilliger Verzeigung einzuschreiten. Im entgegengesetzten Falle muß der Magistrat vor Allem aus von derjenigen Person, die sich nach den Umständen des Falls und gemäß demjenigen, was weiter oben hierüber gesagt worden ist, am Besten zum Ankläger eignet, in der Regel von dem Denuntianten dafür Kaution geben lassen, daß er bei der nächsten Sitzung des betreffenden Gerichtshofs die Anklage betreiben werde. Auf ähnliche Weise müssen die übrigen Einvernommenen sich verbinden, bei der gerichtlichen Verhandlung zu erscheinen und Zeugniß abzulegen. Dieses geschieht so, daß der Betreffende erklärt, der Krone eine gewisse Summe schuldig zu sein, insofern er nicht die Anklage betreiben oder Zeugniß ablegen werde. Wenn aber der Betreffende selbst kein genügendes Vermögen besitzt, so muß er Bürgen stellen, und wenn er dieses nicht thun will oder kann, so ist der Magistrat befugt, ihn in Verhaft zu setzen.

Was den Angeschuldigten selbst betrifft, so muß derselbe, wo es sich um felony handelt, in das Grafschaftsgefängniß gesendet werden (he shall be committed to prison), sobald ein direktes und glaubwürdiges Zeugniß oder doch ein starkes Indicium (a strong presumption) dafür vorliegt, daß er sich der fraglichen felony schuldig gemacht habe.

Wenn aber nur leichte Verdachtsgründe vorhanden sind, so soll der Angeschuldigte gegen Bürgschaft frei gelassen werden (he shall be admitted to bail). Dieser Zustand des Angeschuldigten wird vermöge einer Fiktion als Untersuchungsverhaft (constructive custody) betrachtet; man nimmt an, daß der Betreffende in der Haft seiner Bürgen sich befinde, die auch

berechtigt sind, ihn, wenn sie seine Flucht befürchten, ins Gefängniß abzuliefern, wo er bleiben muß, bis er andere Bürgen findet. Der Beamte darf von sich aus ohne weiters den Angeschuldigten ins Gefängniß senden; hingegen darf er ihn nur dann gegen Bürgschaft entlassen, wenn ein zweiter Friedensrichter ebenfalls findet, daß die Verdachtsgründe zu gering seien, als daß sie die Gefangenhaltung rechtfertigen würden. Wo es sich dagegen um bloße **misdemeanors** handelt, da muß der Angeschuldigte immer gegen Bürgschaft frei gelassen werden, sofern nicht durch ein Gesetz für einen einzelnen Fall ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Die Bürgschaft muß von wenigstens zwei Männern, welche ein genügendes Vermögen besitzen, geleistet werden, und zwar je nach der Wichtigkeit des Verbrechens für eine größere oder kleinere, immer aber für eine bedeutende Summe. Der Magistrat kann sie über ihre Vermögensumstände eidlich verhören, und in gewissen Fällen wird auch vor Annahme der Bürgschaft dem Ankläger Gelegenheit gegeben, sich über die Zulänglichkeit derselben zu erkundigen. Ein Beamter, der ungenügende Bürgschaft annimmt, oder die Freilassung eines Angeschuldigten gegen Bürgschaft grundlos verweigert, oder ganz übermäßige Bürgschaft fordert, macht sich dadurch strafbar.

Das Protokoll über die Voruntersuchung, nebst allen andern Akten, Bürgschafts- und Kautionsscheinen u. s. w. wird von dem Magistrate dem Sekretär des Gerichts, an welches die Sache gehört, übermacht. Die gestohlenen Sachen u. dgl. bleiben in der Regel in den Händen der Polizeibediensteten, welche dieselben ergriffen haben, und werden dann von ihnen seiner Zeit vor Gericht bei Ablegung ihres Zeugnisses producirt.

Der schriftliche Befehl des Beamten, den Angeschuldigten so lange im Grafschaftsgefängnisse gefangen zu halten, bis über ihn nach dem Gesetze weiter verfügt sein werde, heißt **mittimus** oder **committment**, und muß die Unterschrift oder das Siegel des Beamten, eine deutliche Bezeichnung (Signalement) des Angeschuldigten und eine spezielle Darstellung des ihm zur Last gelegten Verbrechens enthalten. Aus diesem **mittimus** wird dann vom Sherif ein Verzeichniß **(calendar)** sämmtlicher Gefangenen und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen angefertigt und den Assisenrichtern übergeben. Jeder Gefangene ist zu einer Abschrift des ihn betreffenden „**mittimus**" berechtigt, und ein Gefängnißwärter, der es ihm verweigert, verwirkt im ersten Male 100 Pfund und im zweiten Male 200 Pfund zu Gunsten des Gefangenen.

Wer immer glaubt, daß er widerrechtlich gefangen gehalten werde (sei es daß er sich in der Haft eines Privatmannes befinde, oder daß er auf Befehl des Königs, oder des geheimen Raths, oder irgend eines Beamten verhaftet worden sei), der muß durch seinen Advokaten bei einem der obersten Gerichtshöfe, oder während der Ferien bei irgend einem der Richter, gemäß dem **Habeas-corpus** Akt, um Abhilfe bitten. Zu diesem Behufe muß dem Gerichtshofe eine Abschrift des Verhaftsbefehls oder eine eidliche Erklärung **(affidavit)**, daß dieselbe verweigert worden sei, und eine eidliche Darstellung der Umstände, unter denen die Verhaftung erfolgte, vorgelegt werden. Hierauf erläßt das Gericht, wenn nicht aus den eigenen Angaben des Petenten die Rechtmäßigkeit der Verhaftung klar ist, einen Befehl genannt **Habeas-corpus**, welcher dahin geht, daß der Verhaftete innert einer be-

stimmten kurzen Frist mit allen auf ihn und seine Verhaftung sich beziehenden Akten vor den Gerichtshof gebracht werden solle. Wenn dieses geschehen ist, so untersucht das Gericht die Sache und verfügt dann je nach Umständen die gänzliche Freilassung, oder die Befreiung des Gefangenen gegen Bürgschaft, oder die Bestätigung des Verhaftsbefehls. Die Richter, welche grundlos die Erlassung eines **Habeas-corpus** Befehls verweigern, oder die Beamten oder Bediensteten, welche gegen einen solchen Befehl ungehorsam sind, verwirken schwere Geldstrafen.

Hier bin ich in dem Stadium des Prozesses angelangt, in welchem das eigentliche gerichtliche Verfahren beginnt; deßhalb muß ich nun vor Allem aus von der äußern Gerichtsorganisation handeln.

Während dem die Verfassungen vieler Staaten des Kontinents in neuerer Zeit gleichsam aus Einem Gusse entstanden und nach einem bestimmten einheitlichen Plane simmetrisch hergestellt worden sind, datirt sich dagegen das ehrwürdige Gebäude der englischen Konstitution aus dem grauen Alterthum. Einige Institutionen sind, wenn auch nicht ihrer jetzigen Form, doch ihrem Wesen nach, so alt, als die Herrschaft der Sachsen über England, während dem sehr viele andere Einrichtungen den Normannen ihren Ursprung verdanken oder aus noch jüngerer Zeit herrühren. Daher ist es begreiflich, daß ungeachtet der praktischen Vortrefflichkeit vieler dieser Institutionen, an ein formell abgerundetes Sistem gar nicht zu denken ist. Dieses gilt namentlich auch von der Gerichtsverfassung. Sehr viele Gerichtsstellen sind nicht durch irgend ein bestimmtes Gesetz kreirt worden, sondern

ihre Existenz und ihre Befugnisse beruhen auf unvordenklicher Uebung (**prescription**).

So sollen namentlich die obersten Gerichtshöfe des Landes, von denen gleich nachher die Rede sein wird, aus der sogenannten **aula regis**, in welcher unter den Normannen der König mit den angesehensten Personen des Reichs die höchste richterliche Gewalt ausübte, nach und nach hervorgegangen sein, ohne daß die Art und Weise wie dieses im Einzelnen geschah, mit befriedigender Genauigkeit bis jetzt ausgemittelt wäre. (Unter Edward **IV.** haben die 12 Richter einmüthig ausgesprochen: „**That all the courts of the King have been, time out of memory, so as a man cannot know which of them is the ancientest court**".) Diese Gerichtshöfe haben im Laufe der Jahrhunderte durch Fiktionen aller Art und auf andere Weise ihre Kompetenz vielfach erweitert, indem sie theils einer in das Gebiet des andern eingriffen, theils vereint je länger je mehr die Geschäfte der untern Gerichtshöfe an sich rissen, so daß viele der letztern gegenwärtig nur noch dem Namen nach existiren.

Eine Eintheilung aller Gerichtshöfe in solche, welche ein öffentlichen Glauben genießendes Protokoll zu führen berechtigt sind (**courts of record**) und solche, welche dieser Befugniß entbehren, so daß ihre Verhandlungen nöthigen Falls durch Zeugen bewiesen werden müssen, kann ich hier füglich übergehen, da alle bedeutenden Gerichte, namentlich alle, welche uns irgend interessiren können, zu der erstern Art gehören.

Die Gerichte werden ferner eingetheilt in solche, welche nach den allgemeinen Gesetzen des Landes verfahren (**courts governed by the general law of the land**) und solche, die nach lokalen Gewohnheiten, nach

dem englischen kanonischen Rechte, nach dem römischen Rechte u. s. w. urtheilen, wie z. B. die Gerichte (the chancellor's courts) der Universitäten Oxford und Cambridge, die geistlichen Gerichte, die Admiralitätsgerichte u. s. w.

Die Gerichtshöfe der letztern Art werde ich aus begreiflichen Gründen gar nicht weiter erwähnen, so wie ich auch bei den erstern mich auf das Allgemeine beschränken und nicht auf alle einzelnen Abweichungen, welche Korporationsverfassungen, besondere Privilegien u. s. w. mit sich bringen, eingehen werde.

Der oberste Gerichtshof des Landes ist das Oberhaus (the house of Lords). — Ungeachtet diese Materie eigentlich dem gegenwärtigen Berichte fremd ist, so will ich doch beiläufig die Grundzüge der Gerichtsbarkeit des Oberhauses, da dieselbe verschiedene auch für uns merkwürdige Seiten darbiethet, mit wenigen Worten darzustellen versuchen. In Civilsachen aller Art entscheidet das Oberhaus in der Stellung einer letzten Appellations-Instanz. Kriminell beurtheilt das Oberhaus 1) sowohl Pairs als Gemeine auf eine Anklage (impeachment) des Unterhauses hin; 2) Pairs, welche von einer gewöhnlichen Jury des Hochverraths oder irgend einer Felonie angeklagt sind.

1. Das Unterhaus kann einen Pair wegen jedes Verbrechens, einen Gemeinen dagegen nur wegen eines misdemeanor nicht wegen felony oder treason bei'm Oberhause anklagen. Der Grund dieser Beschränkung liegt in dem bekannten uralten Princip, daß mit Rücksicht auf Kapitalverbrechen jeder nur von seinen Standesgenossen, ein Pair von Pairs und ein Gemeiner von Gemeinen gerichtet werden darf (judicium per pares).

Eine Anklage durch das Unterhaus hat gewöhnlich den Mißbrauch eines hohen Staatsamtes zum Gegenstande. So z. B. wenn ein Lord Kanzler das ihm anvertraute Siegel einem schimpflichen Vertrage aufdrückt; wenn ein Gesandter seine Vollmacht mißbraucht; wenn ein Geheimrath (privy counsellor) verderbliche und entehrende Maßregeln vorschlägt oder unterstützt, wenn ein vertrauter Rathgeber des Königs seine Stellung mißbraucht, um übermäßige Schenkungen oder unvereinbare Funktionen zu erschleichen u. s. w., ist eine Anklage des Unterhauses bei'm Oberhause völlig an der Stelle, weil die gewöhnlichen Gerichte nicht in der Lage sind, solche mit der gesammten Verwaltung des Staats so genau zusammenhängende Fragen zu untersuchen und zu reguliren.

Das Unterhaus beschließt die Anklage gewöhnlich in Abwesenheit des Anzuklagenden. Doch sind schon Beispiele vorgekommen, daß einem solchen gestattet wurde, sich an den Schranken des Hauses zu vertheidigen, um die förmliche Anklage auf diese Weise wo möglich abzuwenden. Wenn die Anklage beschlossen worden ist, so werden einige Mitglieder beauftragt, den Beschluß vor den Schranken des Oberhauses diesem mündlich zu eröffnen, und damit das Begehren zu verbinden, daß der Angeklagte in seinen öffentlichen Funktionen suspendirt, daß er verhaftet oder zur Leistung von Kaution angehalten werden möchte u. s. w.

Hernach reicht das Unterhaus dem Oberhaus eine schriftliche und detaillirte Anklageakte ein, welche dem Angeklagten zur Beantwortung abschriftlich mitgetheilt wird. Dem Unterhause steht es frei, auf die Antwort des Angeklagten (welchem der Beistand von

zwei Advokaten von Anfang an gestattet ist) zu repliciren. Die eigentliche Untersuchung oder das Beweisverfahren (trial) wird hierauf ganz nach denjenigen Grundsätzeu, welche bei den gewöhnlichen Gerichten gelten, und von denen später die Rede sein wird, durchgeführt. Eine Kommission des Unterhauses nimmt dabei fortwährend die Stelle des Anklägers ein. Die Mitglieder des Oberhauses entscheiden über die thatsächlichen sowohl, als über die rechtlichen Fragen. Rekusationen (challenges) sind nicht möglich. Die Pairs geben ihre Entscheidung nicht wie die Jury eidlich ab, sondern auf ihre Ehre (on their honor and allegiance); auch brauchen sie nicht wie die Jury einmüthig zn sein, sondern die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, doch muß diese Mehrheit wenigstens aus 12 Stimmen bestehen, sonst wird der Angeklagte freigesprochen. In minderwichtigen Fällen präsidirt der Lord Kanzler ganz wie gewöhnlich; in Fällen von Kapitalverbrechen ist es zwar nicht strikte Regel aber Sitte, einen Präsidenten ad hoc unter dem Namen eines lord high steward zu ernennen, der übrigens abgesehen von der formellen Leitung der Verhandlung keine größern und keine geringern Befugnisse hat wie alle andern Mitglieder.

Eine Anklage durch das Unterhaus kann nicht, wie ein gewöhnlicher Kriminalprozeß durch königliche Begnadigung gehemmt werden. Nach Ausfällung des Urtheils hingegen ist eine solche Begnadigung (die dann freilich nicht alle Nachtheile der Verurtheilung aufzuheben vermag) möglich wie in allen andern Fällen.

Diese Art der Anklage durch das Unterhaus ist bisweilen als Mittel der Befriedigung von Parteileidenschaften mißbraucht worden und hat nicht selten

zu heftigen Reibungen zwischen den beiden Organen der gesetzgebenden Gewalt Veranlassung gegeben.

Wenn ein Pair von der großen Jury bei irgend einem der ordentlichen Kriminalgerichte wegen Hochverraths oder einer Felonie angeklagt wird, so wird die Anklageakte (indictment) dem Oberhause zugestellt, weil, wie schon bemerkt, ein Pair nur von seinen Standesgenossen um eines Kapitalverbrechens willen, gerichtet werden kann. Dieses ist nicht etwa ein persönliches Vorrecht, auf welches der Berechtigte beliebig verzichten kann, sondern es ist dieses ein unabänderliches Gesetz des Landes (the indispensable law of the land). So verlangte unter Heinrich VIII. Lord Dacre, der des Hochverraths angeklagt war, vor eine gewöhnliche Jury gestellt zu werden; allein der Präsident des Oberhauses (the high steward) erklärte ihm, daß er gegen ihn als gegen einen Verräther verfahren müsse, wenn er seinem gesetzlichen Richter sich entziehen wolle. Das Nämliche wurde in andern Fällen entschieden. (Damit scheint aber im Widerspruche zu stehen die Ansicht, daß, wenn ein von der großen Jury angeklagter Pair sich vor der kleinen Jury ordentlich auf die Anklage einlasse und sein Standesrecht nicht geltend mache, das in Folge dessen Statt findende Verfahren gültig sei, so daß nachher der Angeklagte, wenn er für schuldig erklärt werde, nicht mehr auf eine Untersuchung vor seinen Standesgenossen dringen dürfe.) Auf das indictment hin verfährt dann das Oberhaus ganz wie auf ein impeachment durch das Unterhaus, außer daß an der Stelle des Unterhauses diejenige Privatperson, welche das indictment ausgewirkt hat, als Ankläger handelt.

Geringere Verbrechen (misdemeanors), auch wenn sie von Pairs verübt sind, können von den ordentlichen Kriminalgerichten in Verbindung mit einer gewöhnlichen Jury beurtheilt werden, da es sich in solchen Fällen nicht um eine Kapitalstrafe handeln kann, und das Oberhaus nicht mit geringfügigen Gegenständen belästigt werden soll.

Wenn das Parlament nicht versammelt ist, so werden seine strafrichterlichen Funktionen dem Gerichtshofe des Lord **High Steward** zugetheilt. Der König ernennt nämlich einen Lord **High Steward** speziell **pro hac vice**, und dieses beruft in Fällen von Hochverrath das ganze Oberhaus, in Fällen von geringern Arten von Felonien eine genügende Anzahl Pairs (wenigstens 23) ein. Der Lord **High Steward** hat die Stellung eines Richters bei den ordentlichen Kriminalgerichten, die übrigen Pairs, welche den Verhandlungen beiwohnen, funktioniren als Geschworne. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Im Uebrigen wird das nämliche Verfahren beobachtet, wie vor dem Oberhaus selbst. Das letzte Verfahren dieser Art soll unter Jakob **I.** Statt gefunden haben.

So viel von der Kriminalgerichtsbarkeit des Parlaments.

Der Gerichtshof des Lord Kanzlers (**the high court of chancery**), wiewohl dem Range nach am höchsten gestellt, befaßt sich gar nicht mit Kriminalsachen, kommt also hier auch nicht in Betrachtung.

Ich gehe daher sogleich zu den drei Tribunalen über, welche unter dem Namen **the Kings Bench, the Common Pleas** und **the Exchequer**, bekannt sind. Jeder dieser drei Gerichtshöfe besteht aus vier Richtern, und wenn irgendwo von den zwölf Rich-

tern, oder von den in Westminsterhall sitzenden Gerichtshöfen oder von den Richtern schlechtweg gesprochen wird, so sind immer die Mitglieder dieser drei Gerichtshöfe genannt. Unter ihnen steht **the Kings Bench** (Königs-Bank) oben an. Alle Verhandlungen dieses Gerichtes werden fingirt, **coram ipso rege** Statt zu finden. Die Richter sind von Amtswegen die höchsten Schirmer des Friedens (**conservators of the Peace**) und die obersten Koroners (ein Amt, von welchem hernach die Rede sein wird). Die **Kings Bench** hat sehr wichtige und transscendente Befugnisse. Sie beaufsichtigt alle im Range unter ihr stehenden Gerichte und Beamteten, so wie alle Civilkorporationen. Ihr ist auch die Vollziehung des berühmten **Habeas-corpus**-Akts anvertraut, indem Jeder, der widerrechtlich gefangen gehalten wird, seine Beschwerde an die **Kings Bench** richten muß.

Sie ist (abgesehen von der oben dargestellten Jurisdiktion des Parlaments) der oberste Kriminalgerichtshof des Landes. Alle Anklagen durch **indictment**, welche sich auf ein in der Grafschaft Middlesex (in welcher das Gericht seinen Sitz hat) verübtes Verbrechen beziehen, können gleich von vorn herein (**originally**) bei der **Kings Bench** angebracht werden; ebenso können alle **misdemeanors**, welche in England verübt worden sind, auf dem Wege einer **information** (wovon ebenfalls später die Rede sein wird) bei der **Kings Bench** verfolgt werden. Alle Beschwerden über das Verfahren der unteren Gerichte vor oder nach Ausfällung des Urtheils sind bei der **Kings Bench** anzubringen und diese kann nach Gutfinden die Sache mit den geeigneten Aufträgen wieder an das untere Gericht zurück weisen, oder dieselbe selbst weiter behan-

deln und erledigen; wie sie überhaupt die Befugniß hat, Kriminalsachen von Wichtigkeit aus besondern Gründen den untern Gerichten zu entziehen und selbst zu entscheiden. In allen Fällen, welche das Gericht selbst behandelt, geht das Beweisverfahren vor einer Jury vor sich, und zwar je nach Umständen entweder vor der **Kings Bench** selbst oder dann vor den Assisen der Grafschaft, aus welcher die Anklage ursprünglich herrührt. Zur Erläuterung kann hier das Verfahren in Civilsachen dienen. Bekanntlich werden alle Civilprozesse von einiger Wichtigkeit, in welchem Theile von England sie auch entstehen mögen, bei den obern Gerichtshöfen in Westminster anhängig gemacht und verhandelt. Wenn nun zur Feststellung von thatsächlichen Verhältnissen der Ausspruch einer Jury nothwendig wird, so kann der betreffende Gerichtshof entweder eine solche Jury selbst nach Westminsterhall einberufen und das Beweisverfahren in seiner Gegenwart vor sich gehen lassen, oder er kann den Gerichtshof der Assisen in derjenigen Grafschaft, aus welcher der Prozeß herrührt, beauftragen, in seiner nächsten Sitzung die betreffenden Thatfragen durch eine Jury untersuchen und entscheiden zu lassen. Dieses letztere Verfahren ist in allen Beziehungen das schicklichere, daher auch das gewöhnliche. Der Ausspruch der Jury wird dann von den Assisen dem obern Gerichtshof mitgetheilt und hernach von diesem das Verfahren wieder fortgesetzt. Auf ähnliche Weise geht die **Kings Bench** in Kriminalsachen zn Werke; nur überläßt sie auch die Ausfällung des Endurtheils den Assisen.

Die beiden andern oben genannten Gerichte **the Common Pleas** und **Exchequer** sind bloß Civilgerichte. Vereinigt bilden sie unter dem Namen **the Exchequer**

Chamber eine Appellationsinstanz für Entscheidungen der **Kings Bench**, jedoch nur in gewissen Fällen, so wie hinwiederum **Kings Bench** und **Common Pleas** vereinigt, in Verbindung mit dem **lord chancellor** und **lord treasurer**, ebenfalls unter dem Namen **the Exchequer Chamber** gewisse Entscheidungen des **Exchequer** zu revidiren haben. Endlich die zwölf Richter vereinigt bilden eine dritte **Exchequer Chamber**, welche entscheidet, wenn in einem der drei Gerichtshöfe die Stimmen gleich getheilt sind, oder wenn es sich um besonders wichtige Sachen handelt. Häufig wird auch vom Parlament das Gutachten der zwölf Richter über Gegenstände des Partikular= sowohl als des Staats=rechts eingeholt, wie sie denn auch im Oberhause sitzen, ohne jedoch an den Berathungen oder Abstimmungen Theil nehmen zu dürfen.

Von besonderm Interesse für uns ist der Gerichtshof der Assisen (**the Court of oyer and terminer, and general gaol delivery at the assizes**). In jeder Grafschaft (ausgenommen in Middlesex) werden die Assisen halbjährlich abgehalten, und zwar nicht von stehenden Richtern, sondern von Personen, die jedes Mal speciell vom König oder vielmehr im Namen des Königs vom Lord Kanzler hiezu abgeordnet werden.

Ganz England ist in sechs Kreise (**circuits**) eingetheilt, und jedes Mal werden vor Allem aus zwei von den 12 Richtern beauftragt, einen dieser Kreise zu bereisen, und in den darin liegenden Grafschaften die Assisen abzuhalten; dann werden ihnen als Gehilfen einige (gewöhnlich vier) graduirte Advokaten beigegeben, sowie eine Anzahl anderer angesehener Personen, welche letztere jedoch in der Regel bloße Figuranten sind. Man muß sich aber nicht denken, daß

nun alle diese zusammen genommen die Geschäfte kollegialisch behandeln; vielmehr sind die Betreffenden nicht gleichzeitig, sondern successiv thätig, indem sie sich in angemessenen Zwischenräumen in der Arbeit ablösen. Es werden nämlich durch das Mandat des Lord Kanzlers zur Besorgung der Geschäfte bevollmächtigt alle in der Urkunde Benannten, oder je zwei oder mehrere von ihnen, unter denen aber wenigstens ein Richter oder ein Advokat sein muß, so daß alle andere in dem Mandate benannte Personen keine gültige Handlung vornehmen können, wenn nicht einer von den beiden Richtern oder einer der Advokaten dabei mitwirkt.

Die Assisenrichter haben fünf verschiedene Aufträge, respektive Vollmachten, von denen zwei (**the commission of assize** und **nisi prius**) rein civilrechtlicher Natur sind, also nicht hieher gehören. Die dritte Vollmacht ertheilt den betreffenden Personen die polizeilichen und strafrichterlichen Befugnisse der Friedensrichter (**the commission of the peace**), soweit dieselben auf dem gemeinen Rechte und nicht auf Parlamentsbeschlüssen beruhen. Am wichtigsten sind die beiden letzten Vollmachten: 1) **the commission of oyer and terminer** (wörtlich: die Vollmacht, zu hören und zu entscheiden) und 2) **the commission of general gaol delivery** (wörtlich: die Vollmacht, das Grafschaftsgefängniß zu leeren).

Diese beiden Vollmachten ergänzen sich gegenseitig, denn die erste gibt den Richtern ihrem Wortlaute nach nur die Befugniß, solche Personen, welche in der nämlichen Sitzung vor ihnen selbst durch die große Jury angeklagt worden sind, zu beurtheilen, während dem die letztere sie berechtigt, alle und jede Personen,

welche im Grafschaftsgefängniß im Untersuchungsverhafte sich befinden, oder die auf Kaution hin entlassen worden sind, wann und von wem dieselben auch immer angeklagt worden sein mögen, zu richten. Und umgekehrt können sie laut der letztern Vollmacht nur Gefangene oder auf Kaution Entlassene, laut der erstern aber auch solche Personen, die gänzlich frei sind, beurtheilen.

Alle diese fünf Vollmachten werden jedes Mal bei Eröffnung der Assisen verlesen.

Die Richter berichten dem Sheriff, als dem obersten Vollziehungsbeamten der Grafschaft, zu welcher Zeit sie die Assisen abhalten werden und befehlen ihm, bis dahin alle im Untersuchungsverhafte befindliche Personen in das Gefängniß des Assisenorts bringen zu lassen, die auf Kaution hin Entlassenen gehörig vorzuladen, alle auf die Angeklagten sich beziehende Akten bereit zu halten, auch dafür zu sorgen, daß die große und kleine Jury gehörig besetzt werden könne, und daß alle Friedensrichter, Koroners, sowie alle übrigen Justiz- und Vollziehungs-Beamten und Bediensteten der Grafschaft bei den Assisen sich einfinden und die von ihnen allfällig erhobenen Akten und Protokolle mit sich bringen. Ferner muß der Sheriff in der ganzen Grafschaft öffentlich verkündigen lassen, daß zu der angesetzten Zeit die Assisen abgehalten werden sollen, und daß alle, welche als Ankläger oder Zeugen bei denselben aufzutreten verpflichtet seien, sich einstellen sollen. Endlich muß auch der Sheriff selbst mit seinen Unterbeamten sich zur Verfügung der Assisenrichter stellen. Alles bei Vermeidung namhafter Geldbußen. Alle Beamten, Ankläger und Zeugen müssen bei Eröffnung der Assisen sich einfinden und bis

zum Schlusse derselben, wenn sie nicht früher entlassen werden, gegenwärtig bleiben, damit die Geschäfte beständig ohne Unterbruch fortgesetzt werden können. Am Schlusse der Sitzung müssen alle Gefangenen, gegen welche entweder die große Jury die Anklage nicht ausgesprochen hat, oder welche freigesprochen worden sind, oder gegen welche kein Ankläger aufgetreten ist, sogleich auf freien Fuß gesetzt werden. Sonst ist der Geschäftsgang so geregelt, daß unmittelbar nach Beeidigung der großen Jury, welche gleich nach Eröffnung der Sitzung Statt findet, dieselbe sofort eine der vorliegenden Anklagen nach der andern prüft, und dann von Zeit zu Zeit ihre Aussprüche dem Gerichtshofe mittheilt, worauf dieser die von der großen Jury gebilligten Anklagen sogleich wieder der kleinen Jury vorlegt, so daß der ganze Prozeß in der nämlichen Sitzung völlig durchgeführt wird. Das Nähere muß indeß der Darstellung des Verfahrens vorbehalten bleiben. Die Assisen werden im ganzen Land zur gleichen Zeit gehalten, nämlich während den Ferien der Gerichtshöfe in Westminsterhall.

Den Assisen in den übrigen Grafschaften entspricht nun der Central-Kriminalgerichtshof für London und dessen nächste Umgebungen, von welchen ich im Eingange gesprochen habe. Dieser Gerichtshof hält alle Monate eine Sitzung, welche je nach der Zahl der Geschäfte 6—10 Tage dauert. Mitglieder desselben sind neben einigen hohen Beamten und Standespersonen, die bloß auf dem Papier figuriren, auf der einen Seite die zwölf Richter und auf der andern Seite die Korporations-Vorsteherschaft der City von London, (der Lord Major, die Alder-Männer und der **Recorder**, welcher letztere der vornehmste Justizbeamtete der

City ist). Die Richter aus Westminster und die aus der City lösen sich regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen ab. Die Geschäfte beginnen Vormittags 8 Uhr und dauern mit einer Unterbrechung von höchstens 20 Minuten bis Abends spät. Dabei sind immer nicht mehr und nicht weniger als zwei Richter anwesend, von denen der eine den ersten, dritten, fünften rc., der andere den zweiten, sechsten rc. Prozeß leitet. Zu noch größerer Beschleunigung des Geschäftsganges hat sich der Gerichtshof in zwei Sektionen getheilt, so daß immer in jeder Sektion zwei Richter mit einer kleinen Jury auf die angegebene Weise gleichzeitig thätig sind. Hingegen ist nicht mehr als eine große Jury vorhanden, indem diese für ihre Arbeiten bei Weitem weniger Zeit braucht, als die Richter mit der kleinen Jury. Die beiden Sitzungszimmer sind sehr bequem eingerichtet. Sie sind gerade geräumig genug, um ihrer Bestimmung zu entsprechen, und doch nicht von solchem Umfang, daß man nicht in jeder Ecke deutlich vernehmen könnte, was in der andern gesprochen wird. Die Form eines horizontalen Durchschnittes wird von der Quadratform nicht viel abweichen. Auf der einen Seite befindet sich etwas erhöht die Bank der Richter, rechts von den Richtern zwei Bänke für die zwölf Geschwornen, links die reservirten Plätze für Besuchende, welche eingeführt sind, für die Redaktoren der Verhandlungen (reporters) und für die Geschwornen, die gerade nicht funktioniren. Dem Richter gegenüber ist eine Art Loge (box) für die Angeklagten; oberhalb derselben eine Tribüne, auf welche gegen Bezahlung von etwa zwölf Batzen Jedermann Zutritt hat. In der Ecke zwischen der Loge der Angeklagten und den Geschwornenbänken

ist eine um ein Paar Stufen erhöhte Kanzel, auf welche der gerade abzuhörende Zeuge sich hinstellen muß. Vor der Bank der Richter befindet sich eine zweite Bank für den Sekretär (clerk) des Gerichtshofs. Der Platz in der Mitte wird von einem großen Tische eingenommen, um welchen herum die Advokaten und Attorney's sitzen. Nach all den verschiedenen Plätzen der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten führen verschiedene Eingänge, welche mit dem Berathungszimmer der Richter und Geschwornen, mit dem Gefängnisse und mit den Vorhallen, in welchen die Zeugen warten, bis sie vorgerufen werden, kommuniciren.

Die große Jury hat natürlich ein besonderes Zimmer für sich. Ihre Verhandlungen sind gänzlich geheim, so daß nicht einmal ein Mitglied des Gerichtshofes dabei gegenwärtig sein darf. Doch hievon wird später die Rede sein.

Zum Schlusse des Abschnittes über die Assisen ist zu bemerken, daß aus besondern Gründen der Lord Kanzler in der Zwischenzeit von einer Assise zur andern auch Spezial-Kommissionen zur Beurtheilung einzelner Verbrechen abordnen kann, welche übrigens ganz so verfahren, wie die Assisenhöfe selbst.

Neben den Assisen ist auch den Friedensrichtern eine gewisse Kriminal-Jurisdiktion eingeräumt. Es sind nämlich je zwei oder mehrere Friedensrichter befugt, unter Zuziehung einer Anklage- und einer urtheilenden Jury Verbrechen aller Art (ausgenommen Hochverrath, Fälschung und Meineid) zu untersuchen und zu beurtheilen. Zum Behufe der Ausübung dieser Befugniß wird in jeder Grafschaft vierteljährlich von zwei oder mehreren Friedensrichtern

eine Gerichtssitzung (general quarter sessions) abgehalten, in welcher sie neben solchen Strafsachen auch andere kollegialisch zu behandelnde gerichtliche und administrative Geschäfte von Wichtigkeit vornehmen. In Middlesex (London) finden überdieß noch vier außerordentliche Sitzungen (general sessions) Statt. Neben den Grafschaften haben auch die meisten als Korporationen organisirten Städte einen entsprechenden Gerichtshof, dessen Mitglieder die Stadtmagistrate sind und dessen Gerichtsbarkeit sich über das Gebiet der Stadt erstreckt. Die Friedensrichter behandeln indeß in ihren quarter sessions gewöhnlich nur leichtere Verbrechen und behalten die schwerern für die Assisen auf. Das nicht summarische Verfahren der Friedensrichter stimmt im Wesentlichen mit demjenigen der Assisenrichter völlig überein.

Die ziemlich veralteten Gerichtshöfe, welche unter dem Namen the Sherif's tourn, the court leet, the court of the clerk of the market bekannt sind, kann ich füglich mit Stillschweigen übergehen, da dieselben, so weit sie noch wirklich im Leben Bedeutung haben, jeden Falls in allen Beziehungen als höchst geringfügig erscheinen.

Hingegen ist zum Schlusse dieses Abschnitts der Gerichtshof des Koroner (the court of the coroner) einer nähern Berathung werth. Das Amt eines Koroners ist so alt, daß sein Ursprung beinahe gänzlich unbekannt ist. Ich habe schon oben bemerkt, daß die Richter der Kings-Bench die obersten Koroners für ganz England sind, was indeß so ziemlich eine bloße Titularwürde ist. Ferner besitzen gewisse Korporationen das Privilegium, einen eigenen Koroner für sich zu wählen. So ist z. B. der Major von Lon-

don Koroner für diese Stadt. Endlich wird von den Grundeigenthümern jeder Grafschaft eine hinreichende Anzahl (gewöhnlich 4—6) Koroners gewählt. Niemand ist fähig, zum Koroner ernannt zu werden, als wer so viel Vermögen besitzt, daß er sein Amt mit Würde bekleiden kann und Geldstrafen (Bußen und Schadenersatz), die ihn wegen allfälliger fehlerhafter Amtsführung treffen, zu bezahlen vermag. Wenn die Grafschaft einen Koroner wählt, dem diese Qualifikation abgeht, so haftet sie für ihn. In der Regel nimmt man indeß an, daß ein Einkommen von 20 Pfd. aus Grundeigenthum genügend sei. Die Koroners werden auf Lebensdauer gewählt, und beziehen für ihre Verrichtungen Sporteln. Die Wahl hat in ihrer äußern Form viele Aehnlichkeit mit der Wahl eines Parlamentsmitgliedes. Nachdem die Kandidaten vorgeschlagen sind, wird durch Händeaufheben über sie abgestimmt und der Sherif oder Untersherif erklärt, auf wen die Wahl gefallen sei. Die Wähler brauchen sich aber mit diesem offenen Mehre nicht zu begnügen, sondern sie sind berechtigt, den „Poll" zu verlangen, d. h. die schriftliche Verzeichnung jeder einzelnen Wahlstimme durch eigens hiezu ernannte Beamte. Die Verzeichnung soll an dem Tage, an welchem sie verlangt wird, beginnen und ununterbrochen (Sonntags ausgenommen) fortgesetzt werden, bis sie beendigt ist. Doch soll sie nicht länger als 10 Tage dauern und das Büreau für die Verzeichnung soll täglich wenigstens 7 Stunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends offen stehen. Die Kandidaten sind berechtigt, die Wahlbeamten zu kontrolliren. Nach Beendigung des Poll oder nach Abfluß der 10 Tage verkündigt der Sheriff öffentlich das Ergebniß der Wahl. Die Kosten

derselben müssen von den sämmtlichen Kandidaten zu gleichen Theilen getragen werden. Zum Beschlusse beeidigt der Sheriff den Gewählten und übermacht den Verbal-Prozeß dem Lord Kanzler, von welchem auch die Einladung zur Wahl ausgeht.

Ich werde nun mit den Befugnissen des Koroners gleichzeitig auch das Verfahren bei seinem Gerichtshofe kurz erörtern, indem sich nachher keine schickliche Gelegenheit darbieten würde, darauf zurückzukommen.

Neben gewissen administrativen Funktionen, die dem Koroner obliegen, und die uns hier nicht angehen, ist es hauptsächlich sein Recht und seine Pflicht, in allen Fällen, in welchen Jemand entweder im Gefängnisse oder auf gewaltsame oder Verdacht erregende Weise stirbt, die Todesursache auszumitteln. Auch schwere Verwundungen können seine amtliche Thätigkeit veranlassen. Hingegen soll er sich nicht unter dem Vorwande, eine Untersuchung anzustellen, in eine Familie, in welcher Jemand gestorben ist, eindrängen, außer es seien vernünftige Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß der Betreffende nicht eines natürlichen Todes gestorben sei. Die Vortrefflichkeit der Bestimmung, daß der Tod eines Jeden, der im Gefängnisse stirbt, einer Untersuchung unterworfen werden soll, ist sehr in die Augen springend. Die Untersuchung kann eben so gültig von einem Koroner, wie von mehrern oder von allen, die in der Grafschaft angestellt sind, vorgenommen werden. Sobald der Koroner Nachricht von einem in seine Kompetenz einschlagenden Todesfall bekommt, so muß er sich bei Vermeidung einer schweren Geldbuße augenblicklich an den Ort, wo der Leichnam liegt, hinbegeben, und aus der Nachbarschaft durch die Kon-

stables des betreffenden Orts eine Jury von wenigstens zwölf unbescholtenen Männern zusammenberufen und dieselben in Gegenwart des Leichnams selbst beeidigen. Jeder, der aufgefordert wird, als Geschworner zu funktioniren, muß gehorchen, widrigenfalls die Ungehorsamen den Assisen oder den Friedensrichtern zur Bestrafung überwiesen werden können. Das neue Gesetz über die Bedingungen, unter welchen Jemand fähig ist, als Geschworner zu dienen, findet auf die von einem Koroner zusammenberufenen Juries keine Anwendung; jeder Engländer, der 21 Jahre alt und ein unbescholtener Mann ist, kann bei einer solchen Jury funktioniren, ohne daß irgend ein anderes Requisit, z. B. der Besitz von Grundeigenthum oder eines bestimmten Vermögens, erforderlich wäre.

Die Untersuchung eines Todesfalls durch den Koroner (the coroner's inquest) kann nur „super visum corporis" geschehen und ist, wenn sie ohne dieß begonnen wird, nichtig. Wenn der Leichnam sich nicht mehr in einem solchen Zustande befindet, daß der Koroner und seine Jury durch Besichtigung desselben irgend einen Aufschluß (information) erhalten können, so soll die Untersuchung unterbleiben (z. B. wenn die Verwesung zu weit vorgeschritten oder der Körper durch die Flamme in Asche verwandelt ist). Daß in solchen Fällen, immer noch eine Anklage auf dem gewöhnlichen Wege angebahnt werden kann, versteht sich von selbst, indeß wird kaum jemals eine Verurtheilung wegen Tödtung erhältlich sein, so lange der Leichnam nicht aufgefunden, somit der objektive Thatbestand nicht mit Sicherheit ausgemittelt ist. Die Inspektion und Obduktion des Leichnams geht unter Zuziehung von Sachkundigen, deren Befinden

gerade so erhoben wird, wie die eines Zeugen, auf die nämliche Weise vor sich, wie bei uns. Nach Beendigung der Leichenschau soll der Koroner über die Ursache und die Art und Weise des Todes eine genaue Untersuchung anstellen und alle Personen, welche hierüber irgend einen Aufschluß möglicher Weise geben können, eidlich abhören und ihre Aussagen sorgfältig protokolliren. Wenn einer der Geschwornen Kenntniß von dem Gegenstand der Untersuchung haben sollte, muß er aus der Jury entlassen und als Zeuge beeidigt werden. Das ganze Verfahren des Koroners ist sehr leicht verständlich, weil es sich mehr als das Verfahren vor irgend einem andern Beamteten oder Richter unserm Inquisitions-Verfahren nähert. So hängt es auch von dem Koroner ab, ob und in wie weit sein Verfahren öffentlich oder geheim sein soll. Er kann je nach den Umständen des Falls nach Gutfinden das größere Publikum zu den Verhandlungen zulassen oder nicht; er kann auch in dem einen, wie in dem andern Falle eine der Tödtung verdächtige Person von den Verhandlungen entfernen oder ihr den Zutritt und sogar den Beistand eines Advokaten gestatten. In der Regel ist indeß die Oeffentlichkeit des Verfahrens vorherrschend.

Nach Beendigung der Untersuchung resümirt der Koroner die Zeugenaussagen und erhebt das Befinden der Jury über das Ergebniß derselben. Dieses Befinden heißt „inquisition", wie jeder Ausspruch einer zum Behufe einer speziellen Untersuchung zusammen berufenen Jury, im Gegensatze zu einem indictment, d. h. einer Anklage durch eine Jury, welche beauftragt ist, alle in der Grafschaft verübten Verbrechen im Allgemeinen zu untersuchen. Die Stimmenmehrheit,

welche aber wenigstens zwölf Stimmen enthalten muß, entscheidet. Der Ausspruch der Jury geht entweder dahin, der Verstorbene habe sich selbst getödtet, oder er sei durch einen Zufall umgekommen, oder er sei getödtet worden, aber die Jury wisse nicht, durch wen; oder dann klagt die Jury eine oder mehrere Personen förmlich der Tödtung an. Dieser letzte Fall ist der einzige, der uns hier interessirt. Eine solche Anklage, welche von dem Koroner und den Geschwornen ausgeht, steht so ziemlich in allen Beziehungen der Anklage (indictment) durch eine große Jury gleich, wird ganz auf die nämliche Weise abgefaßt und den Assisen zur Erledigung übermacht. Der Koroner verfährt gegen Denuntianten, Zeugen und Angeklagte, gerade so wie der Friedensrichter nach beendigter Voruntersuchung. Endlich findet er sich selbst bei den Assisen ein und überliefert die Akten dem betreffenden Beamten des Gerichtshofes. — Das Begräbniß des Verstorbenen ordnet der Koroner an, sobald die Gegenwart des Leichnams nicht mehr erforderlich ist. —

Und nun zur Jury.

Jeder Engländer, über 21 und unter 60 Jahren, der in irgend einer Grafschaft in England lebt, und 10 Pfd. Einkommen aus Grundstücken bezieht, die in derselben Grafschaft liegen, und die ihm eigenthümlich zugehören, oder der 20 Pfd. Einkommen aus Grundstücken bezieht, die in derselben Grafschaft liegen und die er für 21 Jahre oder für länger gepachtet hat, oder der ein Haus besitzt, das 15 Fenster enthält, oder auf den Fuß von 20 Pfd. (in Middlesex von 30 Pfd.) jährlichen Ertrags versteuert wird, ist berechtigt und verpflichtet, als Geschworner in Civil- sowohl als in Kriminalsachen in der betreffenden Grafschaft zu funk-

tioniren. Ausgenommen sind Personen, die wegen entehrender Verbrechen bestraft worden oder geächtet **(outlawed)** sind. Berechtigt, aber nicht verpflichtet, als Geschworne zu dienen, sind: die Pairs, die Richter von Westminster, Geistliche der Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche und der Dissenters; die wirklich prakticirenden Advokaten, Attornies, Gerichtsdiener, Gefängnißwärter, Koroners; die wirklich prakticirenden Mitglieder der Kollegien der Aerzte und Wundärzte in London, Edinburg und Dublin, wirklich praktizirende Apotheker, Offiziere auf vollem Sold, die zum Haushalt des Königs gehörenden Bediensteten, die Douanenbeamten, die Unterbeamten des Sheriff.

Niemand ist gehalten, mehr als ein Mal alle zwei Jahre als Geschworner zu dienen. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel beziehen sich bloß auf bestimmte Bezirke (z. B. die Grafschaft Middlesex, die Stadt Westminster u. s. w.) und sind durch örtliche Verhältnisse begründet.

Alle angegebenen Requisite, mit Ausnahme des Vermögens-Requisits, gelten für die große, wie für die kleine Jury. Hingegen ist nirgends festgesetzt, daß, um bei einer großen Jury zu dienen, ein bestimmtes Vermögen erforderlich sei. Wohl aber nimmt man ziemlich allgemein an, daß nur Grundeigenthümer **(freeholders)** hiezu qualificirt seien, und die Praxis bringt es mit sich, die große Jury aus den achtbarsten Personen der Grafschaft zu besetzen.

Wenn ein Landesfremder als Angeklagter erscheint, so hat er das Recht, zu verlangen, daß die Hälfte der Jury aus Fremden bestehe, während dem sonst ein Fremder unfähig ist, Geschworner zu sein. In einem

solchen Falle aber fällt mit Rücksicht auf die fremden Geschwornen jedes Vermögensrequisit schon darum weg, weil Fremde kein Grundeigenthum erwerben können.

Die Friedensrichter erlassen im Anfange jeden Jahres durch das Mittel des **high constable** an alle **petty constables** den Befehl, alle in ihrem Bezirk (**constablewick**) wohnenden Personen, welche fähig und verbunden sind, als Geschworne zu dienen, zu verzeichnen; zu welchem Behuf den Konstables die Armen- und Grundsteuerbücher der Gemeinden (**the rates for the poor or land tax, the parish books**) geöffnet werden müssen. Wenn das Verzeichniß gefertigt ist, so wird es an den öffentlichen Plätzen der Pfarrgemeinden angeschlagen und ein Doppel davon zu Jedermanns Einsicht bei einem Kirchendiener niedergelegt, so daß Jedermann allfällige Irrthümer rügen kann. Endlich wird die Liste dem Gerichtshof der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter übermacht und von diesen über allfällige Reclamationen entschieden und aus sämmtlichen Listen das Verzeichniß der Geschwornen für die ganze Grafschaft (**the freeholder's book**) zusammengesetzt und dem Sheriff zugestellt.

Wenn nun in irgend einem Civil- oder Criminal-Prozesse eine Jury nothwendig wird, so wird dem Sheriff, oder wenn dieser selbst betheiligt oder sonst verhindert ist, seinem Stellvertreter, von dem betreffenden Gerichtshofe befohlen, 12 tüchtige (**good and lawful**) Männer, welche mit den Parteien nicht verwandt sind, auf eine bestimmte Zeit an den Sitzungsort des Gerichts kommen zu lassen, damit durch dieselben der streitige Punkt ausgemittelt werden könne. Diese Aufforderung heißt ein „**venire facias**". Auf

diese Aufforderung hin sendet der Sheriff innert einer bestimmten Zeit (in den meisten Fällen innert 12 Tagen, in gewissen Fällen aber augenblicklich) ein Verzeichniß von 24 Geschwornen ein, worauf der Gerichtshof eine neue Aufforderung an den Sheriff erläßt, die bezeichneten Geschwornen wirklich auf die bestimmte Zeit unter den üblichen Formen vorzuladen. Diese zweite Aufforderung heißt „**habeas corpora juratorum** oder **distringas**". Als Regel gilt, daß die Vorladung 10 Tage vor dem Termin des Erscheinens den Geschwornen angelegt werden muß. Bei den Assisen findet um der Beschleunigung des Geschäftsganges willen ein etwas abweichendes Verfahren Statt. Hier wird nämlich nicht erst im Laufe des Prozesses selbst und zwar in dem Augenblicke, in welchem der Angeklagte sich für nicht schuldig erklärt und dadurch auf eine Jury sich berufen hat, für diesen speciellen Fall auf die angegebene Weise durch den Sheriff eine Jury einberufen; sondern die Richter erlassen vor der Eröffnung der Assisen einen allgemeinen Befehl (**a general precept**) an den Sheriff, zum Behufe des Verfahrens gegen alle und jede in den Grafschaftsgefängnissen befindlichen Personen (als Gefangene gelten, wie schon bemerkt, auch die gegen Kaution Entlassenen), Juries bereit zu halten und zu diesem Ende hin aus allen Theilen der Grafschaft eine hinlängliche Anzahl Grundeigenthümer (**freeholders**), welche mit den Gefangenen nicht verwandt seien, nach dem Assisenort kommen zu lassen. In Folge dessen sendet der Sheriff ein Verzeichniß ein von wenigstens 48 und höchstens 72 Geschworneu, worin deren Namen, **additions**, und Wohnung enthalten sind, und die dann zum Erscheinen vor die Assisen vorgeladen werden. Bei Eröffnung

der Assisen werden die vorgeladenen Geschwornen aufgerufen, und wer nach dreimaliger Nennung seines Namens nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht gehörig entschuldigt hat, wird um 100 Schillinge gebüßt.

Aus diesem Verzeichnisse der Geschwornen werden dann die Juries für die einzelnen Fälle folgender Maßen gebildet. Der Richter läßt so viele Angeklagte als er für gutfindet, gewöhnlich vier bis acht, vor die Schranken führen. Hierauf werden zwölf Geschworne aufgerufen, welche sich auf die Bank der Jury begeben. Den Angeklagten wird angezeigt, daß dieses die Männer seien, die über ihre Schuld oder Unschuld zu entscheiden haben, und daß, wenn sie einen derselben verwerfen wollen, dieses unmittelbar nach der Nennung seines Namens und vor seiner Beeidigung geschehen müsse. Hierauf werden die Namen der zwölf Geschwornen noch einmal vorgelesen und unmittelbar nach dem Verlesen seines Namens wird jeder einzelne beeidigt, insofern keine Rekusation (challenge) erfolgt. Ein Geschworner, der rekusirt wird, tritt ab und ein anderer tritt an seine Stelle, und so geht es fort, bis zwölf beeidigt sind, welche dann die Jury für die an den Schranken befindlichen Angeklagten bilden. Wenn ein einziger von diesen einen Geschwornen rekusirt, so ist es gerade, wie wenn alle denselben verworfen hätten, denn ein Geschworner kann nicht mit Rücksicht auf den einen Angeklagten austreten, mit Rücksicht auf die übrigen aber an seiner Stelle beiben. Die Rekusation geschieht einfach so, daß der Angeklagte sich erklärt, „ich verwerfe ihn" (I challenge him). Die Rekusationen theilen sich ein in peremtorische Rekusationen, und in Rekusationen aus Gründen. Jeder Angeklagte

ist befugt, in Fällen von Hochverrath 35, in andern Fällen von felony (niemals aber in Fällen von bloßen misdemeanors oder wo es sich nicht um das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern bloß um einen Incidenzpunkt handelt), 20 Geschworne peremtorisch, d. h. ohne Anführung irgend eines Grundes zu verwerfen. Dem Ankläger steht das Recht, peremtorisch zu rekusiren, gar nicht zu. Hingegen können beide Parteien unter Anführung von Gründen jeden Geschwornen rekusiren, ohne daß die Zahl dieser Rekusationen irgend beschränkt wäre; und der Ankläger braucht seine Gründe nicht anzugeben, bis die ganze Liste der Geschwornen erschöpft ist; d. h. wenn die peremtorischen und nicht peremtorischen Rekusationen des Angeklagten und die Rekusationen des Anklägers zusammen genommen wenigstens zwölf nicht rekusirte Geschworne auf der Liste übrig lassen, somit trotz jener Rekusationen die Bildung einer vollen Jury aus der Liste möglich ist, so braucht der Ankläger seine Gründe nicht zu benennen; im entgegengesetzten Fall werden nur begründete Rekusationen von ihm angenommen. Gute Gründe, einen Geschwornen zu verwerfen, sind: die von ihm bekleidete Pairswürde (wegen des Grundsatzes: judicium per pares); das Nichtvorhandensein irgend einer derjenigen Eigenschaften, durch welche die Fähigkeit, als Geschworner zu funktioniren, bedingt ist; endlich jedes Verhältniß des Geschwornen zu dem Ankläger oder Angeklagten, welches gewöhnlich eine besondere Zuneigung oder Abneigung zwischen den Betreffenden erzeugt, oder sonst die Unbefangenheit des Geschwornen mit Grund bezweifeln läßt, z. B. Verwandtschaft, das Pathenverhältniß, ein Prozeß zwischen dem Geschwornen und dem Ankläger oder Angeklagten u. s. w.; fer-

ner ein pekuniäres Interesse des Geschwornen am Ausgange der Anklage; oder ein Benehmen desselben, welches zeigt, daß er sich zum Voraus zu der einen oder andern Partei geschlagen hat; endlich kann Niemand in derselben Sache zuerst bei der großen und dann wieder bei der kleinen Jury funktioniren. Wenn das als Rekusationsgrund angeführte Verhältniß im Falle seines wirklichen Vorhandenseins eine ganz offenbare Befangenheit des Geschwornen zur Folge habe würde, heißt die Rekusation **a principal challenge**; sonst **a challenge for favor.** Ueber die Begründetheit von Rekusationen der erstern Art entscheidet der Gerichtshof; Rekusationen der letztern Art werden von zwei Personen entschieden, welche beeidigt werden, zu untersuchen, ob der rekusirte Geschworne unbefangen in der Sache des Angeklagten handeln werde. Diese Personen werden aus der Zahl der bereits beeidigten Geschwornen genommen; wenn aber gleich der erste Geschworne verworfen wird, somit noch keiner beeidigt ist, so werden zwei beliebige andere Personen mit der fraglichen Untersuchung beauftragt.

Neben den Rekusationen einzelner Geschworner **(challenges to the polls)** ist auch noch die Rekusation der ganzen Liste möglich **(challenges to the whole array)**, insofern nachgewiesen wird, daß derjenige Beamtete, welcher dieselbe gebildet hat (Sheriff, Untersheriff u. s. w.), nicht unbefangen in der betreffenden Sache sei. Und auch abgesehen hievon sind die Assisenrichter berechtigt, die Geschwornenlisten von sich aus zu verändern, einzelne Namen herauszunehmen und durch andere zu ergänzen, indem überhaupt das ganze englische Geschwornenverfahren nicht den Charakter an sich trägt, als ob es auf ein Mißtrauen gegen den

Richter basirt wäre, und alle möglichen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden müßten, um ihm ja jeden Einfluß auf die Bildung der Jury zu entziehen. Vielmehr kommt dem Sheriff die Formirung der Geschwornenlisten gerade so und nicht anders zu, wie ihm, als ersten Vollziehungsbeamten der Grafschaft die Vollziehung aller andern Befehle der Richter ebenfalls zukommt, nicht etwa, weil man ihm mehr Unbefangenheit als den Richtern zutraut.

Wenn durch Rekusationen eine Geschwornenliste so weit erschöpft wird, daß nicht mehr zwölf Namen darauf übrig bleiben, so wird entweder eine ganz neue Liste vorgenommen, oder die bereits vorhandene wird aus den hiezu bereit gehaltenen Geschwornen ergänzt. Diese Ersatzgeschwornen heißen **tales de circumstantibus** oder kürzer **tales**. Das erstere Verfahren ist bei den Assisen, das letztere bei der **Kings Bench** üblich. Im Falle von Hochverrath muß mehrere Tage vor der Beeidigung der Jury dem Angeklagten eine Liste der Geschwornen und Zeugen, sowie auch eine Abschrift des Indiktments zugestellt werden, damit er sich desto besser auf seine Vertheidigung gefaßt machen kann. In allen andern Fällen von **felony** hingegen gilt diese Regel nicht.

Uebrigens ist zu bemerken, daß Rekusationen eine wahre Seltenheit sind; ich meiner Seits war nie Zeuge einer solchen.

Die spezielle Jury (**the special jury**) kommt niemals bei den Assisen oder den vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter, überhaupt nirgends als in Fällen, die vor der **Kings Bench** selbst verhandelt werden, und auch hier nur in Fällen von bloßen **misdemeanors**, nie in wichtigern Fällen vor, weßhalb

ich über dieselbe füglich mit Stillschweigen weggehen kann.

Zunächst muß nun die Rede sein von dem **indictment**, d. h. der Anklageakte, welche die Grundlage für das ganze gerichtliche Verfahren bildet. Der gewöhnliche Gang des Prozesses ist nämlich der, daß der Ankläger **(prosecutor)** durch seinen Anwald oder durch den Sekretär der Assisen oder der Quarter-Sessions, bei denen der Fall anhängig ist, die Anklage in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen entwerfen läßt und dieselbe der großen Jury vorlegt. Diese, nach Abhörung der Zeugen, findet entweder die Anklage begründet oder unbegründet. Im erstern Falle schreibt sie unter die ihr vorgelegte Anklageakte „**a true bill**", im letztern Falle „**not found**". Im letztern Falle ist für einmal die Sache erledigt, die Anklage kann aber später wieder erhoben und besserer Beweis kann beigebracht werden. Im erstern Falle wird die Anklageakte, die vor der Bestätigung durch die große Jury „**bill**", nachher aber „**indictment**" heißt, dem Gerichtshofe und der kleinen Jury vorgelegt und die letztere hat dann zu entscheiden, ob der Angeklagte der in dem **indictment** angeführten Verbrechen schuldig sei oder nicht. Von andern Verbrechen als den im **indictment** angeführten kann bei der gerichtlichen Verhandlung gar nicht die Rede sein. Von diesem gewöhnlichen Gange des Prozesses gibt es zwei für uns weniger bedeutende Abweichungen.

1) Bisweilen geht die Anklage nicht von einem Privat-Ankläger, sondern von einer Jury (z. B. von der **jury** eines Koroners) unmittelbar aus, in welchem Falle sie **presentment** heißt und nach der Hand erst von einem Gerichtsbeamten in die technische Form gebracht wird.

2) In Fällen von bloßen **misdemeanors**, niemals aber in wichtigern Fällen kann die Anklage ohne vorherige Bestätigung durch eine große Jury unmittelbar vor das Gericht (jedoch vor kein anderes als die **Kings Bench**) und die kleine Jury gebracht werden (**prosecution by information**).

Die Engländer haben eine Reihe von Regeln über die Form der Anklageakte, welche ganz in's Einzelne gehen und genau festsetzen, was darin enthalten sein muß und was wegbleiben kann und soll. Nichtbeachtung einer dieser Regeln hat nicht selten die Nichtigkeit der Anklageakte und des ganzen nachherigen Verfahrens zur Folge. Und in der That ist das wieder einer derjenigen Punkte, durch welche sich das englische System vor dem französischen aufs Vortheilhafteste auszeichnet. Wenn auch jene Regeln zum Theil zu starr und zu pedantisch scheinen, so ist es doch ein unschätzbarer Gewinn, der aus ihnen hervorgeht, daß die Geschwornen mit einem Blicke den ganzen Fall und alle Punkte, auf welche es ankommt und welche bewiesen sein müssen, übersehen können. Sie haben auf der einen Seite nicht mit etwas so Abstraktem, wie mit dem bloßen Begriffe eines Verbrechens zu thun, sondern das im konkreten Falle gleichsam verkörperte und sinnlich wahrnehmbar gewordene Verbrechen ist der Gegenstand ihres Urtheils; auf der andern Seite aber werden alle gleichgültige Nebenumstände der That in der Anklageakte und dem gemäß dann auch im Beweisverfahren mit Stillschweigen übergangen, damit nicht durch sie der Blick von der Hauptsache abgezogen und dadurch Verwirrung erzeugt werde. Zu größerer Deutlichkeit will ich hier die Uebersetzung einer solchen Anklageakte hinsetzen:

„Middlesex, zu wissen sei: die Geschwornen für den König erklären bei ihrem Eid, daß **J. S.** aus der Pfarre **B.** in der Grafschaft **M.** am 3. Mai 1835 in der genannten Gemeinde und Grafschaft drei Paar Schuhe im Werthe von 12 Schillingen und ein Hemd im Werthe von 4 Sch., Eigenthum eines gewissen **J. W.**, verbrecherisch (feloniously) gestohlen, genommen und weggetragen hat; entgegen dem Frieden des Königs, seiner Krone und Würde."

Der Eingang beginnt immer mit Bezeichnung des Gerichtssprengels (the venue), in welchem die Sache anhängig ist; in der Regel ist dieses derjenige, in welchem das Verbrechen verübt worden ist. — Der wichtigste Theil des Indiktments ist die eigentliche Anschuldigung. Sie muß alle Bestandtheile des Verbrechens, welches dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, enthalten; die Handlungen, die Umstände und die Absicht, welche zusammen genommen das Verbrechen ausmachen, müssen mit Bestimmtheit und Präzision ohne Widersprüche dargelegt und der Inkulpat muß geradezu und positiv beschuldigt werden, das Verbrechen verübt zu haben; denn sobald die Anklagejury hierüber zweifelhaft ist, so muß sie die Anklage verwerfen.

Das Indiktment muß vor Allem aus bestimmt sich aussprechen über die Person des Angeklagten. Der Angeklagte muß bezeichnet werden, nach seinem Taufnamen, Geschlechtsnamen, Stand oder Beruf, und Wohnort. Wenn er sich aber weigert, hierüber Aufschluß zu geben, so kann er bezeichnet werden als eine Person, deren Namen die Geschwornen nicht kennen, der ihnen aber durch den Gefängnißwärter vorgestellt worden ist. Ein Irrthum in der Bezeichnung des Angeklagten hat übrigens gegenwärtig keine Fol-

gen von praktischer Wichtigkeit mehr. Denn entweder schweigt der Angeklagte still dazu, dann kann er das Indiktment deßhalb später nicht mehr anfechten, oder er deckt den Irrthum auf, dann hat der Gerichtshof die Befugniß, sogleich die Anklage dem gemäß berichtigen zu lassen.

Die Anklageakte muß ferner bestimmt sich aussprechen mit Rücksicht auf die Person, gegen welche das Verbrechen gerichtet war. Bei Verbrechen gegen fremdes Eigenthum kann nach Belieben der Eigenthümer oder der Besitzer der betreffenden Sache als Damnifikat bezeichnet werden. Wenn der Damnifikat gänzlich unbekannt ist, so muß er als „eine unbekannte Person" benannt werden. Wenn im indictment A als Damnifikat bezeichnet ist, und aus dem Beweisverfahren sich ergibt, daß nicht A sondern B der Geschädigte war, so muß der Angeklagte freigesprochen werden. Denn die Jury hat nicht zu entscheiden, ob der Angeklagte überhaupt eines Diebstahls, sondern ob er dieses bestimmten, in der Anklageakte bezeichneten Diebstahls schuldig sei, ein Prinzip, das auf das ganze Juryverfahren äußerst wohlthätig einwirkt. Hieraus folgt aber auch eo ipso, daß eine neue Anklage, in welcher B als der Damnifikat bezeichnet ist, gegen den Angeklagten eingebracht werden und daß derselbe nicht „autre-fois acquit" plaidiren kann; denn es ist offenbar nicht dieselbe, sondern eine andere Klage, sonst hätte er das erste Mal auch nicht freigesprochen werden können.

Die Anklageakte muß ferner bestimmt sich ausdrücken mit Rücksicht auf Zeit und Ort der Verübung des Verbrechens. Jedes Verbrechen besteht in der Vollbringung oder Unterlassung gewisser Hand-

lungen unter gewissen Umständen. Jede dieser Handlungen und jeder dieser Umstände ist ein wesentlicher Bestandtheil des Verbrechens und muß in der Anklageakte unter Angabe von Zeit und Ort angeführt werden. Bei bloßen Unterlassungsverbrechen kann man zwar, genau gesprochen, nicht angeben, wann und wo dieselben verübt worden seien; aber wenn das Verbrechen darin besteht, daß eine Handlung an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit nicht vorgenommen worden ist, so muß im Indiktment Zeit und Ort benannt werden. Unwesentliche Handlungen und Umstände brauchen im Indiktment überall nicht angeführt, noch viel weniger braucht mit Rücksicht auf dieselben Zeit und Ort angegeben zu werden. Bei Angabe der Zeit genügt in der Regel die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres; die Stunde braucht nicht ausgesetzt zu werden. Wenn zum Thatbestand des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung zur Nachtzeit vorgenommen worden sei, so muß dieses natürlich im Indiktment gesagt werden.

Bei Angabe des Orts genügt die Bezeichnung der Pfarrgemeinde oder auch nur der Grafschaft, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, sobald nicht zum Thatbestand des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung an einem bestimmten Platze (z. B. in einer Kirche, in einem Wohngebäude u. s. w.) vorgenommen worden sei. Wenn die verschiedenen Handlungen, welche zusammen das Verbrechen ausmachen, zur nämlichen Zeit und am nämlichen Ort vorgenommen worden sind, so wird nur bei Darstellung der ersten Handlung Zeit und Ort wirklich benannt, nachher aber durch die Worte „damals und

dort" darauf hin gewiesen, z. B. „Middlesex, zu wissen sei: die Geschwornen für den König erklären bei ihrem Eide, daß **J. S.** aus der Pfarre **B.** in der Grafschaft **W.**, Taglöhner, am 3. Mai 1834 um 11 Uhr Nachts mit Gewalt in das Wohnhaus des **J. N.** in der benannten Gemeinde und Grafschaft eingebrochen und eingedrungen ist, mit der Absicht, die damals dort befindlichen Mobilien eines gewissen **K. O.** zu stehlen und weg zu tragen und daß er damals und dort sechs silberne Löffel im Werthe von 3 L.St. u. s. w., Eigenthum des benannten **K. O.**, gestohlen und weggetragen hat u. s. w."

Wenn nun irgend eine dieser Regeln verletzt ist, so kann der Beklagte **demur**, d. h. nachdem das Indiktment ihm vorgelesen und er befragt worden ist, ob er schuldig oder nicht schuldig sei, so kann er erklären, daß das **indictment** (abgesehen von der Wahrheit seines Inhalts) unförmlich und ungesetzlich sei und daß er nicht schuldig sei, darauf zu antworten. Findet der Gerichtshof dieses richtig, so kassirt er das Indiktment und der Beklagte ist für einmal frei, kann aber von Neuem durch ein verbessertes Indiktment angeklagt werden; im entgegengesetzten Falle sind die Stimmen darüber getheilt, ob die faktische Wahrheit der Anklage als zugestanden anzunehmen, daher ohne weiteres der Angeklagte zu verurtheilen oder ob das Verfahren auf dem gewöhnlichen Wege fortzusetzen sei, deßhalb kommen solche **demurrers** in der strafrechtlichen Praxis so gut wie gar nicht vor. Wenn aber der Angeklagte nach Verlesung des Indiktments, anstatt auf die angegebene Weise zu **demur**, mit „nicht schuldig" antwortet, so verzichtet er dadurch auf alle Einwendungen der Art. Einzig wenn zum Thatbestand eines Verbrechens gehört, daß dasselbe zu einer bestimm-

ten Zeit (z. B. zur Nachtzeit, oder an einem Festtage u. s. w.) verübt worden sei und die Zeit im Indiktment nicht angegeben ist; oder wenn wegen Nichtangabe des Ortes, wo das Verbrechen verübt wurde, aus dem Indiktment sich nicht ergibt, ob der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig ist, kompetent sei; einzig in diesen zwei Fällen kann in jedem Stadium des Prozesses das Indiktment und das ganze darauf begründete Verfahren kassirt werden, wo dann aber natürlich die Anstellung einer neuen Anklage nicht ausgeschlossen ist.

Uebrigens ist es in allen Fällen, in welchen es nicht zum Thatbestande des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort vorgenommen worden sei, ganz gleichgültig, ob Zeit und Ort richtig oder unrichtig angegeben sei, sobald der im Indiktment angegebene Ort und derjenige, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, innert der nämlichen Grafschaft liegen und der Irrthum in der Zeit nicht wegen allfälliger Verjährung des Verbrechens u. dgl. von Bedeutung ist. Wo hingegen Zeit und Ort zum Thatbestande des Verbrechens gehört, da hat eine dießfällige Differenz zwischen dem Inhalt des Indiktments und dem Inhalte der Zeugenaussagen oder anderer Beweise die Freisprechung des Angeklagten zur Folge. — Von Wechselbriefen, oder andern Urkunden, welche im Indiktment erwähnt sind, muß das Datum getreu angegeben werden.

Das Indiktment muß sich ferner bestimmt ausdrücken mit Rücksicht auf die Handlungen, die Umstände und die Absicht, welche kombinirt das Verbrechen ausmachen. Es genügt z. B. nicht, daß

jemand angeklagt wird, unter falschem Vorwande einem Andern Geld abgelockt zu haben, sondern es muß bestimmt gesagt werden, was für ein falscher Vorwand gebraucht worden sei. Es genügt nicht, daß der Angeklagte beschuldigt wird, den **J. N.** gemordet zu haben; sondern die Handlungen, durch welche der Tod des **J. N.** bewirkt wurde, müssen speziell angegeben werden, z. B. „die Geschwornen ꝛc. erklären, daß **J. S.** ꝛc. am 3. Mai 1834 in der benannten Gemeinde und Grafschaft den **J. N.** verbrecherisch, böswillig und mit Vorbedacht (**feloniously, wilfully and of his malice afore thought**) überfallen und mit einem Messer, welches **J. S.** in seiner rechten Hand hielt, dem **J. N.** in und auf der linken Seite des Bauches zwischen den kurzen Rippen verbrecherisch, böswillig und mit Vorbedacht einen Streich versetzt und dem **J. N.** dadurch an der benannten Stelle eine tödtliche Wunde von 3 Zoll Breite und 6 Zoll Tiefe beigebracht habe und daß an dieser Wunde **J. N.** vom 3. bis zum 15. Mai in der benannten Gemeinde und Grafschaft krank gelegen sei und kränkelnd gelebt habe, am 15. Mai aber an der benannten tödtlichen Wunde gestorben sei: und die Geschwornen erklären ferner, daß **J. S.** den **J. N.** auf die angegebene Weise verbrecherisch, böswillig und mit Vorbedacht getödtet und gemordet habe ꝛc."

Noch weniger genügt natürlich eine so allgemein gehaltene Anklage wie die, daß Jemand ein gemeiner Dieb oder Betrüger sei, oder, daß er sein Amt schlecht verwaltet habe. Von dieser Regel gibt es nur ganz wenige untergeordnete Ausnahmen, indem z. B. Jemand angeklagt werden kann, daß er ein gemeines Spielhaus halte, ohne daß etwas Näheres angegeben

zu werden braucht; ebenso ist eine Anklage, daß Jemand zur Verübung eines bestimmten Verbrechens aufgestiftet, oder bei derselben Beihülfe geleistet, oder sie begünstigt habe, gut, ohne daß die Art des Aufstiftens u. s. w. näher geschildert werden müßte.

Wenn irgend ein Umstand, oder irgend eine Handlung, die zum Thatbestande des Verbrechens gehören und somit wesentlich sind, weggelassen werden sollte, so kann in jedem Stadium des Prozesses auf Kassation angetragen werden. Unwesentliche Umstände u. s. w. brauchen dagegen gar nicht angeführt zu werden und wenn sie auf fehlerhafte Weise angeführt sind, so hat dieses gar nichts zu bedeuten.

In Fällen von Fälschung muß die verfälschte Urkunde, in Fällen von Ungehorsam gegen einen amtlichen Befehl muß der Inhalt dieses Befehls, in Fällen von Schmähschriften müssen die beschimpfenden Theile der Schrift wörtlich in die Anklageakte aufgenommen werden.

Es ist ferner eine Regel für Abfassung der Indiktments, daß der Angeklagte in einem und demselben Abschnitte (count) nicht zweier verschiedener Verbrechen, z. B. eines Mordes und eines Raubes beschuldigt werden darf. Ausnahmen von dieser Regel, die ebenfalls auf größtmögliche Klarheit abzielt, gibt es einzig zwei: 1) beim Einbruch wird dem Angeklagten gewöhnlich zur Last gelegt, a) daß er in ein Wohnhaus eingebrochen sei, um ein Verbrechen (Diebstahl, Brandstiftung u. s. w.) darin zu verüben; b) daß er das beabsichtigte Verbrechen darin verübt habe. 2) Im Falle von Unterschlagung dürfen drei verschiedene Unterschlagungen verübt innert 6 Monaten von einem Angestellten, oder Dienstboten an Einem und demsel-

den Dienstherrn in Einem Abschnitte des Indiktments zusammengefaßt werden.

Auch in verschiedenen Abschnitten desselben Indiktments sollen dem Angeklagten nicht verschiedenartige Verbrechen (felonies; von bloßen **misdemeanors** gilt diese Regel nicht), z. B. Mord und Brandstiftung zur Last gelegt, sondern es soll für jedes Verbrechen ein besonderes Indiktment abgefaßt werden, um Verwirrung zu verhüten. Hingegen kann ein und dasselbe Verbrechen in verschiedenen Abschnitten des Indiktments auf verschiedene Art dargestellt werden. Z. B. wenn es zweifelhaft ist, ob ein Diebstahl an dem Eigenthum des **A** oder an demjenigen des **B** verübt worden ist, so kann im ersten Satze **A** im zweiten gleichsam eventuell **B** als Damnifikat bezeichnet werden. Ferner kann im ersten Satze das Verbrechen als unter erschwerenden Umständen verübt dargestellt, im zweiten Abschnitte aber können die erschwerenden Umstände weggelassen werden. Die Mitglieder der großen Jury dürfen einen Abschnitt des Indiktments bestätigen, einen andern verwerfen; hingegen die Theile eines und eben desselben Abschnittes dürfen sie nicht auseinander reißen. Auch kann ein Satz des Indiktments richtig sein, ohne daß die andern aufhören volle Gültigkeit zu haben, während von verschiedenen Theilen eines und desselben Satzes nicht die einen gültig, die andern nichtig sein können. Ein neuer Abschnitt wird immer mit den Worten angefangen: „und die Geschwornen erklären ferner, daß u. s. w."

Wenn zwei oder mehrere Personen vereint ein Verbrechen verübt haben, so können sie in Einem Indiktment angeklagt, oder es kann gegen jeden eine besondere Anklage gestellt werden. Das letztere wird

immer vorgezogen, so bald aus dem entgegengesetzten Verfahren Verwirrung entstehen könnte.

Nach diesen Regeln nun entwirft auf Verlangen des Anklägers, gemäß dessen Angaben und gemäß dem Ergebnisse der Voruntersuchung, entweder irgend ein Advokat oder der Sekretär des betreffenden Gerichtes (der Assisen oder des Friedensgerichtes) das Indiktment. Es wird dasselbe auf ein Stück Pergament geschrieben, auf dessen Rücken die Namen der von der großen Jury abzuhörenden Zeugen verzeichnet werden.

Die große Jury muß aus wenigstens 12 und höchstens 23 Personen bestehen. Wenn mehr als 12 Geschworne gegenwärtig sind, so brauchen sie nicht einmüthig zu sein, allein 12 Stimmen wenigstens sind erforderlich, um die Anklage gegen Jemanden gültig auszusprechen. Was für Personen fähig sind, bei der großen Jury zu funktioniren, davon ist bereits die Rede gewesen. Die große Jury wird, wie die kleine, durch den Sheriff einberufen, welcher ein Verzeichniß von 48 Geschwornen einsendet und dieselben zu den Assisen (resp. zu den **quarter sessions** der Friedensrichter) vorladet. Nach Eröffnung der Assisen wird vor Allem aus die große Jury beeidigt; nachdem eine genügende Anzahl von Geschwornen den Eid geleistet hat, werden die übrigen entlassen. Hierauf hält einer der Richter eine Rede an die Geschwornen, worin er sie über ihre Stellung im Allgemeinen belehrt und ihnen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die bei den der Jury vorzulegenden Anklagen ihr allfällig aufstoßen könnten, zum Voraus den nöthigen Aufschluß gibt. Die Jury zieht sich hierauf in ihr Sitzungszimmer zurück, wo ihr die bei den Assi-

sen anhängigen auf die angegebene Weise abgefaßten Anklagen eine nach der andern vorgelegt werden. Sie hört nun die auf der Anklageakte verzeichneten Zeugen ab, nachdem dieselben vorher beeidigt worden sind, und wenn sie findet, daß die Anklage genügend bewiesen sei, so schreibt der Sekretär auf die Anklageakte „a true bill", im entgegengesetzten Fall „not found". Wenn auf diese Weise eine Anzahl von bills angenommen oder verworfen worden ist, so verfügt sich die Jury in Person in das Sitzungszimmer des Gerichts, um diesem die bills zu überreichen. Auf diese Weise fährt die Anklage-Jury mit ihren Geschäften so lange (in der Regel mehrere Tage lang) fort, bis alle eingereichte Anklagen erledigt sind.

Die Verhandlungen der großen Jury sind geheim; nur die Mitglieder und Bediensteten derselben und die als Zeugen vorgeladenen Personen dürfen gegenwärtig sein, müssen aber eidlich Stillschweigen geloben, welches nicht einmal gegenüber von den Mitgliedern des Gerichtes gebrochen werden darf. Einzig wenn ein Zeuge vor der kleinen Jury das Gegentheil von dem beschwört, was er vor der großen Jury ausgesagt hat, so darf jedes Mitglied der letztern dieses einem Richter eröffnen, damit der Betreffende wegen Meineid verfolgt werden kann.

Die große Jury hört nur die Zeugen für die Anklage ab. Es erklärt sich dieses sehr natürlich aus ihrer Stellung. Sie hat nur das Fundament der Anklage zu prüfen. Wenn sie auch den Angeklagten und dessen Zeugen hören dürfte und müßte, also mit Kenntniß der ganzen Sachlage ihren Ausspruch abgeben würde, so wäre dieser Ausspruch das Ende des Prozesses und es dürfte derselbe nach den Grund-

principien des Geschwornen-Verfahrens nicht einer zweiten Jury zur Prüfung vorgelegt werden, indem die kleine Jury sich von der großen gar nicht mehr unterscheiden würde, somit ihr Ausspruch dem Ausspruche der großen Jury nichts geben und nichts nehmen könnte, überdieß — zweitens — der Angeklagte, der einmal vor eine Jury gestellt und von ihr gerichtet worden ist, nicht zum zweiten Male wegen der nämlichen Sache vor die nämliche oder eine andere Jury gezogen werden darf, wenn nicht das erste Verfahren als nichtig kassirt worden ist.

Die Akten der Voruntersuchung werden der großen Jury nie vorgelegt, sondern sie muß ihren Ausspruch auf die mündlichen Aussagen der beeidigten Zeugen hin abgeben. Sehr oft wird dem Ankläger gestattet, die Zeugeneinvernahmen zu leiten, namentlich werden im Falle von Hochverrath in der Regel die Zeugen von einem Anwald der Krone abgehört.

Die große Jury soll die Anklage nur dann aussprechen, wenn sie von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Daraus folgt, daß auf leichte Verdachtgründe hin Niemand vor Gericht gestellt wird, daß aber derjenige, welcher einmal angeklagt ist, wenig Aussicht hat, nachher von der kleinen Jury freigesprochen zu werden. Wer definitiv freigesprochen ist, der kann um der nämlichen Sache willen nie mehr in Untersuchung gezogen, hingegen eine von der großen Jury verworfene Anklage kann nachher von Neuem eingebracht werden.

Der Gerichtshof darf an dem von der großen Jury eingebrachten Indiktment eigenmächtig nichts ändern, wohl aber räumt die letztere dem erstern oft die Befugniß ein, einen Formfehler zu verbessern,

der auf den Inhalt der Anklage keinen Einfluß hat. Auch kann die große Jury, wenn sie über eine Rechtsfrage Belehrung wünscht, dieselbe jeder Zeit vom Richter erhalten.

Am Ende der Sitzung werden alle Angeklagten, gegen welche die Anklage von der großen Jury nicht ausgesprochen worden ist, in Freiheit gesetzt.

In der neuesten Zeit haben sich bedeutende Stimmen gegen das Institut der Anklage-Jury erhoben, und es wird ohne Zweifel die Abschaffung derselben im Parlamente in Anregung gebracht werden. Es wird angeführt, daß die Geschwornen oft sehr nachlässig verfahren, z. B. eine Anklage verwerfen, ohne nur alle Zeugen für dieselbe abzuhören; ferner, daß sie die Akten der Voruntersuchung gar nicht kennen, weßhalb die Zeugen sich nicht scheuen, vor der Jury andere Angaben zu machen, als vor dem Magistrate; ferner, daß sie nur die Zeugen für die Anklage, nicht auch die des Angeklagten abhören; endlich, daß sie anstatt Verbrechen zu entdecken und anzuklagen, dieselben verdecken und entschuldigen. Es wird bemerkt, daß in Schottland seit Jahrhunderten keine Anklage-Jury mehr bestehe, und daß dort von allen Anklagen im Durchschnitt ein Achttheil, in England ein Drittheil verworfen werde.

Es ist für einen Fremden schwer, über solche Verhältnisse ein richtiges Urtheil zu fällen; indeß muß ich gestehen, daß mir die gerügten Uebelstände viel zu grell dargestellt scheinen. Jedenfalls möchte die gänzliche Aufhebung des Instituts auf das System der englischen Strafrechtspflege nachtheilig einwirken. Die Gegner der großen Jury wollen deren Funktionen den Beamten, welche die Voruntersuchung führen, zu-

weisen. Dieses hätte aber ohne anders die Folge, daß eine Menge Personen an die Gerichte gewiesen würden, gegen welche die große Jury niemals den Anklagezustand erkannt hätte, und die auch von der kleinen Jury durchaus freigesprochen werden müssen. Denn ein Magistrat wird nicht so leicht eine Person, auf welcher der Verdacht eines Verbrechens ruht, ohne gerichtliches Urtheil frei ausgehen lassen und dadurch den Schein einer strafbaren Begünstigung auf sich laden; während dem eine Jury von 12—23 Personen, die nur ihrem Gewissen Rechenschaft zu geben hat, in dieser Beziehung viel unbefangener ist; und auf der andern Seite hat man auch weniger zu besorgen, daß eine solche Jury durch unreine Motive sich werde leiten lassen, als ein einzelner Polizeibeamter. Die angedeutete Folge hat aber den doppelten Nachtheil — einmal, daß Personen, deren Freisprechung nicht ausbleiben kann, dennoch die Nachtheile des Anklagezustandes und einer gerichtlichen Untersuchung tragen müssen; anderseits, daß viele Leute definitiv freigesprochen, somit dem Arm der Gerechtigkeit ein für alle Mahl entzogen werden, während dem die große Jury die Anklage und somit auch die Freisprechung verhindert haben würde. Endlich scheint es, daß überhaupt die englische Strafrechtspflege keineswegs an dem Gerbechen leidet, daß viele Schuldige losgesprochen werden, sondern daß eher zu befürchten ist, daß hin und wieder ein Unschuldiger verurtheilt werden möchte.

Ich will nun in der Darstellung des Verfahrens von dem Stadium desselben an, in welchem das Indiktment von der großen Jury dem Gerichtshofe überbracht worden ist, weiter gehen. Die Anklage durch

die große Jury und alle vorhergehende Schritte können auch gegen einen auf der Flucht begriffenen Verbrecher gerichtet werden; die weitern Verhandlungen aber dürfen gültig nur in Gegenwart des Angeklagten vor sich gehen. Wenn also dieser bis dahin nicht in der Gewalt des Gerichtshofes sich befunden hat, so muß er vor Allem aus zur Haft gebracht werden. Das Verfahren, durch welches dieses geschieht, heißt **process**. Es besteht darin, daß der Angeklagte **realiter** citirt und, wo dieses nicht möglich ist, sein Vermögen mit Beschlag belegt, und wenn er kann auf wiederholte öffentliche Vorladung hin innert einer bestimmten Frist nicht erscheint, die Acht (**outlawry**) gegen ihn verhängt wird. In Fällen von **felony** ist die Acht in ihrer Wirkung ganz der Verurtheilung gleich. In Fällen von **misdemeanors** ist sie noch viel nachtheiliger, als die Verurtheilung selbst.

Wenn indeß der Geächtete sich stellt, so kann er neben manchen materiellen Entschuldigungsgründen für sein Nichterscheinen selbst den geringsten Formfehler benutzen, um Kassation des betreffenden Verfahrens zu bewirken, in welchem Falle dann die Untersuchung auf dem gewöhnlichen Wege fortgeht.

Wenn der Angeklagte — wie dieses gewöhnlich der Fall ist — in der Haft des Gerichtes sich befindet, so soll er ohne Verzug vor die Schranken des Gerichtes geführt, ihm das Indiktment vorgelesen und er befragt werden, ob er schuldig oder nicht schuldig sei. Es ist nun dreierlei möglich; entweder der Angeklagte antwortet gar nicht, oder er bekennt sich für schuldig, oder er setzt der Anklage irgend einen Vertheidigungsgrund (**plea**) entgegen.

Wenn der Angeklagte mit Vorsatz (of malice) gar nicht oder ungehörig antwortet, so wird dieses gegenwärtig so angesehen, wie wenn er „nicht schuldig" plädirt hätte. Wenn er aber stumm ist (was im Falle von Zweifel durch eine eigens aus den im Gerichtshofe gerade anwesenden Personen zu bildende Jury zu untersuchen ist), so sucht man sich ihm durch Zeichen verständlich zu machen und so eine Antwort ebenfalls durch Zeichen von ihm zu erhalten. Wenn dieses nicht möglich ist, so wird wiederum angenommen, daß er „nicht schuldig" plädirt habe, und der Richter hat die Rechte des Stummen gleich einem Advokaten zu wahren, damit ihm um seiner Hülflosigkeit willen nicht etwa Unrecht geschähe. Ein solcher Naturfehler, wenn nicht andere Umstände, z. B. Geisteskrankheit, hinzukommen, hebt für sich allein die Zurechnungsfähigkeit nicht auf.

Wenn der Angeklagte sich für schuldig erklärt, so findet keine weitere Untersuchung Statt, sondern der Gerichtshof kann sofort zur Ausfällung des Urtheils schreiten. Die Richter sind indeß nicht sehr eilig, ein solches Geständniß anzunehmen und protokolliren zu lassen; sondern sie machen den Angeklagten auf die Folgen desselben aufmerksam, und befragen ihn, wodurch er veranlaßt worden sei, sein Verbrechen einzugestehen. Nur wenn er dessen ungeachtet beharrlich bei seiner Erklärung bleibt, wird er bei derselben behaftet.

Ein in der Voruntersuchung oder außeramtlich abgelegtes Geständniß macht niemals eine weitere Untersuchung entbehrlich, sondern wenn der Angeklagte sich an den Gerichtsschranken für nicht schuldig erklärt, so muß das Beweisverfahren, bei welchem dann aller-

dings jenes frühere Geständniß mit vollem Gewichte geltend gemacht werden kann, wie gewöhnlich vor sich gehen.

Einreden, Schutzreden (**pleas**) gegen die Anklage sind verschiedene möglich:

1. **Plea to the jurisdiction.** Die Incompetenz des Gerichtshofes kann von dem Angeklagten vorgeschützt werden, ohne daß er, bis über diese Vorfrage entschieden ist, auf die Hauptsache selbst antwortet.

2. **Plea in abatement.** Diese Einrede besteht darin, daß der Angeklagte anführt, daß er nicht so heiße, wie er im Indiktment benannt sei. Es ist schon oben gesagt worden, daß dieses nicht mehr wie früher Kassation des Indiktments, sondern blos eine sofortige Berichtigung desselben zur Folge hat.

3. **Demurrer.** Auch von diesem **plea** ist schon oben die Rede gewesen, und er besteht darin, daß der Angeklagte anführt, wenn auch der Inhalt des Indiktments wahr sei, so sei doch dasselbe formwidrig und ungesetzlich; oder die darin ihm zur Last gelegten Handlungen seien nicht verbrecherisch, und deßhalb brauche er nicht auf die Anklage zu antworten.

4. Specielle Einreden (**special pleas in bar**). Diese bestehen darin, daß der Angeklagte einen einzelnen materiellen Vertheidigungsgrund heraus hebt und denselben der Anklage entgegenstellt. Die einzigen Einreden der Art, welche in der Praxis wirklich vorkommen, sind:

a. Die Einrede, daß die Sache bereits rechtskräftig beurtheilt sei (**autre fois acquit, autre fois convict, autrefois attaint**).

b. Die Begnadigung.

Wenn Jemand eines Verbrechens angeklagt und

freigesprochen worden ist, so kann er nachher des nämlichen Verbrechens nicht mehr angeklagt werden, sofern er auf die erste Anklage hin gültig hätte verurtheilt werden können. Denn, wenn das frühere Verfahren nichtig war, so wird dadurch eine spätere Anklage niemals ausgeschlossen. Ein ganz untrügliches Kennzeichen der Identität beider Anklagen besteht darin, daß der Beweis, welcher nothwendig ist, um die zweite Anklage zu unterstützen, auch genügt haben würde, um auf die erste Anklage hin eine rechtmäßige Verurtheilung zu begründen.

Ebenso schließt natürlich auch eine frühere Verurtheilung jede neue Anklage betreffend das nämliche Verbrechen aus. (Früher hemmte sie auch jede Anklage betreffend irgend ein anderes vor der frühern Verurtheilung verübtes Verbrechen, welcher Grundsatz gegenwärtig nicht mehr gilt.)

Endlich kann auch eine vom König ausgegangene Begnadigung der Anklage entgegen gesetzt werden.

Alle diese **pleas** kommen aber in der Praxis äußerst selten vor, indem gewöhnlich der Angeklagte ganz einfach mit den zwei Worten „nicht schuldig" antwortet. Bei allen Verhandlungen, denen ich beiwohnte, habe ich (mit Ausnahme der wenigen Fälle eines Geständnisses) nie eine andere Antwort als diese gehört. Man nennt dieselbe „**the general issue**". Sie hat zur Folge, daß nun dem Ankläger obliegt, den Inhalt des Indiktments zu beweisen, und daß dem Angeklagten frei steht, nicht nur das direkte Gegentheil der im Indiktment enthaltenen Behauptungen, sondern auch andere beliebige Thatsachen, die zu seiner Entschuldigung oder gänzlichen Rechtfertigung dienen können, darzuthun.

Das Beweisverfahren (the trial) geht vor einer Jury von zwölf Personen, welche im Gegensatz zu der Anklage- oder großen Jury die kleine Jury (petty jury) heißt und die über das „schuldig oder nicht schuldig" zu entscheiden hat, vor sich. In der Regel findet das Beweisverfahren während der nämlichen Assisensitzung Statt, während welcher die Anklage vor der großen Jury ausgesprochen worden ist, und der Angeklagte kann in Fällen von felonies niemals, und in Fällen von misdemeanors, wenn er zwanzig Tage lang in Untersuchung sich befunden hat (die Voruntersuchung inbegriffen) keinen weitern Aufschub verlangen. Wenn ihm indeß ein solcher Aufschub zum Behufe seiner Vertheidigung unumgänglich nothwendig sein sollte, so ist der Gerichtshof berechtigt, einem dießfälligen Gesuche zu entsprechen. Allein solche Gesuche sind gewiß höchst selten. Es sind mir Fälle von großer Wichtigkeit vorgekommen, in denen vom Augenblicke der Verübung des Verbrechens an bis zum Augenblicke, in welchem die Jury ihr „Schuldig" über die Verbrecher aussprach, nicht mehr als sechs Tage verstrichen waren; allein ich habe nie gehört, daß ein Aufschub verlangt worden wäre. In London hält, wie schon oben bemerkt wurde, das Central-Kriminalgericht alle Monate eine Sitzung, so daß in der Regel vom Augenblicke der Ergreifung des Verbrechers bis zu seiner Beurtheilung nicht mehr als vier Wochen, oft nur wenige Tage verfließen. In den übrigen Landestheilen kann sich dann allerdings dieses Verhältniß nicht so günstig gestalten. Ein Hauptgrund, die Verschiebung des Beweisverfahrens zu gestatten, besteht in der Abwesenheit eines wichtigen Zeugen, sofern dessen baldige Rückkehr wahrscheinlich oder eine Ein-

vernahme desselben im Auslande möglich ist. Daß übrigens ein solcher Grund der Verschiebung äußerst selten eintreten wird, ergibt sich aus dem ganzen Charakter des englischen Verfahrens, namentlich aus dem, was über die Voruntersuchung und über die Art, wie die Zeugen verbindlich gemacht werden, vor Gericht zu erscheinen, gesagt worden ist.

Nachdem die kleine Jury auf die oben pag. 51 angegebene Weise gebildet und beeidigt worden ist, so werden alle Angeklagten, bis an einen oder mehrere, die zusammen angeklagt sind, abgeführt und dann das Verfahren mit Rücksicht auf den oder die an den Schranken befindlichen Angeklagten fortgesetzt. Vor Allem aus wird die Anklageakte vorgelesen. Hierauf nimmt der Advokat des Anklägers das Wort und eröffnet in größter Kürze der Jury den Gegenstand der Anklage und wie er dieselbe beweisen wolle. Zweck dieser Rede ist, den Geschwornen eine kurze Uebersicht des Falls zu geben, damit sie zum Voraus wissen, zu welchem Ende hin jeder einzelne Zeuge aufgerufen wird, was durch ihn bewiesen werden soll, und in welchem Zusammenhang jedes einzelne Zeugniß mit dem ganzen Beweise sich befindet. In dieser Anrede, wie in der Anklageakte und dann nachher in den Zeugenverhören selbst, spricht sich überall das nämliche Bestreben aus, die wenigen erheblichen Punkte, auf welche es ankommt, recht scharf heraus zu heben, alles nicht Erhebliche dagegen, welches bloß die Aufmerksamkeit von der Hauptsache ablenkt, bei Seite zu lassen. Nach Beendigung der Anrede produzirt der Redner die Beweismittel, namentlich verhört er die Zeugen, den Ankläger selbst zuerst und dann die Uebrigen. Nach Abhörung jedes Einzelnen steht es

dem Advokaten des Angeklagten frei, auch seiner Seits gewisse Fragen an den Abgehörten zu richten, so wie natürlich die nämliche Befugniß dem Richter und den Geschwornen zusteht.

Nachdem die Zeugen des Anklägers einvernommen sind, ruft der Vertheidiger diejenigen des Angeklagten und verhört sie, wobei hinwiederum dem Ankläger das Recht des Kreuzverhörs zusteht. Wenn die eine oder andere Partei keinen Advokaten hat, so vertritt der Richter die Stelle desselben. Nachdem das Beweisverfahren beendigt ist, darf der Vertheidiger nach einem vor wenigen Monaten erlassenen Gesetze noch eine Schutzrede zu Gunsten des Angeklagten an die Jury richten und darin die Beweise gegen denselben widerlegen, diejenigen für ihn hingegen so viel möglich in ein günstiges Licht setzen, was früher nur in Fällen von Hochverrath und von misdemeanors gestattet war. Zum Schlusse resümirt der Richter den ganzen Fall der Jury und wiederholt namentlich noch einmal die Zeugenaussagen, deren wesentlichen Inhalt er während der Verhandlungen niederschreibt. Dieses ist ein leichter Umriß des Beweisverfahrens, dessen Einzelnheiten jetzt noch näher zu prüfen sind.

Der englische Strafprozeß besitzt eine sehr ausgebildete, auf mehrhundertjähriger Praxis beruhende und durch dieselbe bewährte Beweistheorie, an welche man bei den Geschwornengerichten sonst gar nicht denkt. Diese strafrechtliche Beweistheorie unterscheidet sich übrigens von der civilrechtlichen nur in ganz wenigen Punkten, wie z. B. darin, daß in Kriminalsachen der Ankläger fähig ist, als Zeuge aufzutreten, was im Civilprozesse natürlich nicht geschehen kann. Bei dem ganzen gerichtlichen Verfahren ist davon gar

nicht die Rede, daß der Richter selbstständig und unabhängig von den beiden Parteien die Wahrheit zu erforschen habe. Während der Voruntersuchung gibt sich der Ankläger, kräftig unterstützt durch die Polizei, alle Mühe, die Beweise gegen den Angeklagten zu sammeln; dem Angeklagten hinwiederum wird schon im Vorverfahren der Beistand eines Attorney gestattet, mit dessen Hilfe er Zeugen für die Unschuld aufrufen und sonst in allen Beziehungen für seine Vertheidigung sorgen kann, wobei ihm gleich wie dem Ankläger amtliche Unterstützung, so weit sie z. B. für die Stellung von Zeugen erforderlich ist, zu Theil wird. Bei der gerichtlichen Verhandlung legen Ankläger und Angeklagter die gesammelten Beweise vor und der Richter entscheidet über deren Werth, ohne selbst nach anderweitigen Beweisen sich umzusehen. So kömmt es, daß wenn eine Thatsache im Zweifel liegt, gleichwie im Civilprozesse sich frägt, wem der Beweis für dieselbe obliege und welche Partei den Nachtheil, daß der Beweis versäumt worden sei, zu treffen habe. Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Ankläger in der Regel die in der Anklageakte enthaltenen Thatsachen zu beweisen habe. Wenn dieser Beweis nicht geleistet worden ist, so muß der Angeklagte freigesprochen werden; im entgegengesetzten Falle aber liegt es dem Angeklagten ob, diejenigen Thatsachen, welche zur Entkräftung der Anklage dienen können, zu beweisen, und wenn er den Beweis nicht leisten will oder kann, so hat er die Verurtheilung zu gewärtigen. So geläufig uns das alles dieses im Civilprozesse ist, so seltsam kommt es uns vor, in Strafsachen von der Beweislast sprechen zu hören. Es ist indeß nicht nothwendig, sich hiebei länger aufzuhalten, sondern

ich will sogleich zu der Art und Weise, wie der Beweis geführt wird, übergehen. Hier stellen die Engländer drei Regeln an die Spitze:

1. Von verschiedenen koordinirten Beweismitteln müssen die qualitativ besten beigebracht werden; nur wenn der beste Beweis nicht möglich ist, wird ein schlechterer angenommen. Z. B. darf keine Abschrift producirt, auch der Inhalt einer Urkunde nicht durch Zeugen bewiesen werden, außer die Unmöglichkeit, das Original zur Stelle zu bringen, sei nachgewiesen. Denn wenn ein besseres Beweismittel vorhanden ist, so läßt die Nichtbenutzung desselben schließen, daß es irgend etwas dem Produzenten Nachtheiliges enthalte.

2) Dagegen ist quantitativ gar nicht der bestmögliche Beweis erforderlich. Wenn ein gültiges Beweismittel produzirt ist, so genügt dieses völlig und es brauchen nicht auch alle Andern möglichen Beweismittel für die nämliche Thatsache beigebracht zu werden. Diese Regel ist namentlich wichtig für den Zeugenbeweis. Da nämlich in den meisten Fällen Ein klassischer Zeuge zum Beweise einer Thatsache hinreicht, so ist es, wenn viele Personen eine Thatsache wahrgenommen haben, weder nothwendig noch üblich, alle diese Personen als Zeugen anzurufen.

3) Hörensagen beweiset nichts (**hearsay is no evidence**), d. h. ein Beweis, daß **A.** eine Aeußerung des **B.** gehört habe, ist nicht zuläßig, weil die Aeußerung des **B.** nicht eidlich und nicht in Gegenwart des Angeklagten, der das Recht hat, den **B.** ins Kreuzverhör zu nehmen, gethan worden ist, somit nichts beweisen kann. Von dieser Regel gibt es indeß vielerlei Ausnahmen. Z. B. wenn **B.** als Zeuge abgehört worden ist, kann eine Aeußerung desselben, welche

mit dem Zeugnisse im Widerspruch steht, bewiesen werden, um seine Unglaubwürdigkeit zu zeigen. Ebenso können die Aussagen eines tödtlich Verwundeten nach dem wirklich erfolgten Tode desselben bei der dießfälligen Untersuchung bewiesen werden.

Weiters ist nun zu handeln:

1. Vom Geständnisse (**admissions and confessions**).
2. Von den Vermuthungen (**presumptions**).
3. Vom Urkundenbeweis (**written evidence**).
4. Vom Zeugenbeweis (**parol evidence**).

Von dem Geständnisse, welches nach Vorlesung des Indiktments vor dem Assisenhofe selbst abgelegt wird, kann hier nicht die Rede sein; denn dieses Geständniß gehört nicht zu dem vor der Jury vorgehenden Beweisverfahren, sondern schneidet vielmehr dieses Beweisverfahren ein für alle Mal ab. Unter diese Rubrik gehört also nur das Geständniß der Schuld, oder das Zugeben irgend einer Thatsache, welche als Indicium der Schuld gelten kann, entweder vor dem die Voruntersuchung führenden Beamten oder vor irgend einer andern Person. Ein vor dem Magistrate abgelegtes Geständniß wird durch die Akten der Voruntersuchung und wenn diese um eines Formfehlers willen nichtig, oder wenn sie unvollständig, oder verloren gegangen sein sollten, durch Zeugen bewiesen. Ebenso wird jedes andere außergerichtliche Geständniß, wenn es schriftlich geschehen ist, durch Produktion der betreffenden Schrift, wenn es mündlich geschehen ist, durch Zeugen bewiesen. Was die Wirkung eines solchen Geständnisses betrifft, so hängt es natürlich von der Jury ab, was sie demselben für Glauben beimessen will. Im Allgemeinen gelten hierüber die nämlichen Regeln, wie bei uns; nur sind die

Engländer, wie sie auch niemals darauf ausgehen, ein Geständniß von dem Angeklagten zu erlangen, im Falle eines wirklich abgelegten Geständnisses, viel geneigter, jedem Umstande, der dasselbe schwächen kann, Gehör zu geben, als wir. Sobald das Geständniß unter dem Einflusse von Versprechungen oder Drohungen abgelegt worden ist, so ist es ungültig. Jedenfalls können natürlich Entdeckungen, zu welchem das Geständniß führt, dennoch benutzt werden; z. B. der Bestohlene äußert sich gegen den muthmaßlichen Urheber des Diebstahls, daß er nichts weiter begehre als sein Eigenthum, und wenn ihm dieses verschafft werde, so könne der Dieb seinetwegen gehen, wohin er wolle, und nun gesteht der Verdächtige die That und zeigt an, wo er das Gestohlene verborgen habe, so ist zwar das Geständniß an sich ungültig, aber der Umstand, daß in Folge einer von dem Angeschuldigten selbst gemachten Eröffnung das Gestohlene an dem von ihm selbst bezeichneten Orte gefunden worden ist, kann dannoch gegen den Angeklagten gültig benutzt werden.

Das Geständniß beweist nur gegen den, welcher dasselbe ablegt, nicht gegen dritte; außer wenn etwa Jemand auf seinem Todbette seine Schuld gesteht und seine Mitschuldigen angibt, in welchem Falle man annimmt, daß die Nähe des Todes in dem Betreffenden eine ernste Stimmung hervorrufe, und ihn von jeder schlechten Handlung abschrecke.

Ein Indicienbeweis (presumptive or circumstantial evidence) ist in Strafsachen sowohl als in Civilsachen zuläßig. So sehr indeß der Scharfsinn der Richter und Geschwornen im Auffinden, Zusammenstellen und Abwägen der Indicien in allen schwierigen

Fällen hervor tritt, so sind doch gerade hierüber weder durch Gesetz noch durch Praxis spezielle Regeln aufgestellt. Im Ganzen stellt sich die Sache so, daß auf bloß entfernte Indicien hin, deren möglicher Zusammenhang mit der verbrecherischen That nicht auf den ersten Blick, sondern nur nach einigem Nachdenken und auch dann nur dem geübtern Auge erkennbar ist, selten Jemand in Anklagezustand versetzt wird, daß dagegen auf starke Indicien hin viel leichter die Verurtheilung erfolgt als bei uns. Wie gesagt: Regeln, welche ins Einzelne gehen, sind nirgends aufgestellt, sondern es ist alles dem Gewissen der Jury überlassen, deren Wirksamkeit gerade in diesem Falle am wohlthätigsten ist.

Zwar daran, daß die einzelnen Geschwornen geschickter seien, die Wahrheit zu finden, als der Richter, oder daß sie, die weniger Gewandten und Erfahrnen, die ohne besondere Wahl aus der Menge herausgegriffen werden, ihn, einen Mann von erprobter Tüchtigkeit, zu kontrolliren haben, daran denkt wohl Niemand in England, wie überhaupt die ganze Theorie der Eifersüchtelei und der Opposition zwischen Jury und Richter mehr ein Erzeugniß des Kontinents ist. Hingegen kann man den Gesichtspunkt, von welchem aus das Institut gegenwärtig in England ziemlich allgemein betrachtet wird, auf folgende Weise andeuten: Ein objektives Maaß von Beweis als Bedingung der Verurtheilung festzusetzen, ist unmöglich; denn überall, wo dergleichen Beweistheorien aufgestellt sind, zeigt die Erfahrung, daß Schuld in Unschuld oder Unschuld in Schuld verwandelt wird, weil die Wahrheit sich in keine Formel zwingen läßt. Es bleibt also nichts an-

deres übrig, als einen subjektiven Maaßstab anzunehmen, und das für wahr zu halten, von dessen Wahrheit die urtheilenden Personen überzeugt sind. Nun wäre es aber zu gefährlich, Leben und Tod von der bloßen subjektiven Ansicht eines einzelnen, wenn auch noch so rechtlichen und verständigen Menschen abhängig zu machen, und auf der andern Seite wollen doch die Engländer aus sehr guten Gründen keine ganzen Heere von Richtern aufstellen. So kommen sie dazu, im Civilprozesse sowohl als im Strafprozesse eine Jury aufzustellen, deren Ueberzeugung das subjektive Maaß des Beweises ist; d. h. es ist in Strafsachen ein so starker Beweis für die Schuld erforderlich, daß 12 (oder wenn man, wie es richtiger ist, auch die große Jury mitzählt: 24) redliche, schlichte Männer (good and lawful men) durch diesen Beweis von der Schuld des Angeklagten überzeugt werden. Die Jury kann einen Angeklagten für nicht schuldig erklären, während dem der Richter ihn für schuldig hält; die Ansicht des Richters mag weitaus scharfsinniger und richtiger sein, allein eine gewisse Grenze ist hier, wo es sich um Leben und Tod handelt, durchaus und unumgänglich nothwendig. Wenn die Gründe des Richters so fein sind, daß er sie einer aus ganz gewöhnlichen Menschen bestehenden Jury, nicht völlig klar und deutlich machen kann, so ist es besser, daß der Zweifel zu Gunsten des Angeklagten entschieden werde. Eine Jury ist also darum nothwendig, weil zu einem Richter mehr gehört, als zu einem Geschwornen, weil man also leichter eine große Anzahl Geschworne als eine große Anzahl Richter finden kann. Es ist dieses natürlich nur Ein Gesichtspunkt von Vielen; es kann aber nicht in meiner Aufgabe liegen, über diese von allen

Seiten so vielfach besprochene Materie ausführlicher zu handeln.

Ueber den Urkundenbeweis ist ebenfalls wenig zu bemerken. Die Produktion der Urkunden geschieht ungefähr wie bei uns im Civilprozeß. Wenn die Aechtheit einer Unterschrift bestritten ist, so kann sie in der Regel nur durch das Zeugniß von Personen, welche die Handschrift des Betreffenden kennen, nicht durch Schriftvergleichung ausgemittelt werden, außer wenn die Schrift so alt ist, daß kein Zeuge mehr aufgefunden werden kann, der die Handschrift des Ausstellers gekannt hat.

Die in der Voruntersuchung erhobenen Depositionen dürfen nur dann benutzt werden, und machen nur dann Beweis, wenn sie einmal in der gesetzlichen Form aufgenommen und abgefaßt worden sind, und wenn zweitens der Zeuge, dessen Deposition produzirt werden soll, seither gestorben, oder geisteskrank geworden ist, oder wenn der Angeklagte denselben durch Bestechung und dergleichen aus dem Lande geschafft hat, oder wenn der Zeuge physisch unfähig ist, vor Gericht zu erscheinen; alles Fälle, die sehr selten vorkommen.

Urkunden, die dem Stempel unterworfen sind, dürfen ungestempelt gar nicht als Beweismittel produzirt werden..

Ich gehe nun zum Zeugenbeweis über.

Was durch Urkunden erweislich ist (z. B. Verträge, von welchen schriftliche Ausfertigungen vorhanden sind), dafür soll kein Zeugenbeweis abgenommen werden. Zweitens sind die Zeugen nur über Thatsachen, die sie sinnlich wahrgenommen haben, und über gar nichts Anderes, z. B. nicht über Ansichten

und Meinungen, die sie von etwas haben, abzuhören. Die einzige Ausnahme von dieser Regel besteht darin, daß Sachverständige aufgefordert werden können, ihre Ansicht über irgend einen Zustand oder über den wahrscheinlichen Erfolg einer bereits bewiesenen Ursache, oder über die wahrscheinliche Ursache eines vorliegenden Erfolges u. s. w. abzugeben. Ein Arzt kann befragt werden, ob gewisse Handlungen und Erscheinungen, welche durch Zeugenaussagen erwiesen worden sind, Zeichen von Geisteskrankheit seien, hingegen wird sonderbarer Weise von Vielen bestritten, daß man ihm darüber sein Gutachten abfordern könne, ob speziell die in Frage liegende Handlung des Angeklagten ein Ausfluß von Geisteskrankheit sei, weil dieses der von der Jury selbst zu entscheidende Punkt sei. Die Sachkundigen werden ganz in der nämlichen Form wie die Zeugen abgehört. Auch ein Kreuzverhör findet Statt, wobei der betreffende Advokat gewöhnlich fragt, worauf sich die Ansicht des Sachkundigen stütze, ob auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen, und auf was für welche, oder ob auf Autoritäten und was für welche u. s. w. Diese Form ist sehr geeignet, einen unwissenden Experten seiner Unwissenheit zu überführen; mitunter kann sie aber auch einen wirklich kundigen Mann einschüchtern, wenn derselbe (in der mündlichen Entwickelung seiner Ansichten) nicht besonders gewandt ist.

Als absolut unfähig, in einer Kriminalsache als Zeugen abgehört zu werden (incompetent witnesses), gelten:

a) Leute, die unfähig sind, geordnete sinnliche Wahrnehmungen zu machen und mitzutheilen, z. B. Blödsinnige, Wahnsinnige, Blinde, die zugleich taubstumm sind u. s. w.

b) Leute, deren Wille, die gemachten Wahrnehmungen getreu mitzutheilen, in hohem Grade verdächtig ist. Ein erklärter Atheist ist nicht fähig, Zeuge zu sein, weil ihm der Eid nicht heilig ist, hingegen Jeder der an Gott und eine überirdische Weltordnung glaubt, Christ, Jude, Muselmann u. s. w. kann ein Zeugniß ablegen; die Quäker, welche den Eid für sündlich halten, waren früher von Ablegung eines Zeugnisses ebenfalls ausgeschlossen, jetzt aber geben sie in Folge eines hierüber erlassenen Gesetzes ein feierliches Versprechen, die Wahrheit zu sagen, welches in allen Beziehungen dem Eide gleich gestellt ist, und in Folge dessen sie dann als Zeugen abgehört werden können. Auch Kinder werden einvernommen, sofern sie die nöthigen religiösen Kenntnisse haben.

Personen, die wegen eines infamirenden Verbrechens (wohin jede Art von felony und Meineid gehört) bestraft worden, sind unfähig, Zeugniß abzulegen. Die Unfähigkeit hört aber in allen Fällen, außer im Falle von Meineid, auf, nachdem die Strafe erstanden ist.

Wer beim Ausgange des Prozesses zu gewinnen oder zu verlieren hat, ist unfähig, in demselben als Zeuge abgehört zu werden. Von dieser Regel gibt es aber so viele wichtige Ausnahmen, daß sie durch dieselben beinahe ganz aufgehoben wird. Die Ausnahmen sind folgende: Personen, die im Falle der Verurtheilung des Angeklagten auf eine Belohnung Anspruch haben, ferner die Bürger einer Gemeinde, in deren Armenkasse im Falle der Verurtheilung die Geldbuße fällt, sind dennoch nicht unfähig, Zeugniß zu geben; sogar der Ankläger darf, wie schon gesagt, gegen den Angeklagten als Zeuge auftreten, ebenso ein

Mitschuldiger, der aber nicht zugleich mit angeklagt ist, wiewohl der letztere, insoferne er zur Aufdeckung des Verbrechens beiträgt, dadurch Aussicht auf Begnadigung erlangt.

Ich war bei der Verhandlung eines Falls gegenwärtig, wo aus der Aussage eines Zeugen ganz klar hervorging, daß er bei dem betreffenden Verbrechen (Diebstahl) Gehilfe gewesen sei, welchen Umstand auch der Vertheidiger benutzte, um das Zeugniß anzufechten. Der Angeklagte wurde aber für schuldig erklärt, worauf zum Schlusse der Richter jenen Zeugen noch einmal vorrief und ihn warnte, nicht etwa darauf zu bauen, daß er unter ähnlichen Umständen auch wieder leer ausgehen würde.

Ein Ehegatte ist unfähig, für oder gegen den andern Zeugniß abzulegen, außer in Fällen von Hochverrath, oder wo der eine Ehegatte als Ankläger gegen den andern auftritt. Alle andern Familien- und Verwandtschafts-Verhältnisse sind kein Grund der Unfähigkeit, ein Zeugniß abzulegen.

Die Sachwalter der Parteien sind nicht verbunden, Mittheilungen, welche ihnen ihre Klienten in dieser Stellung und im Vertrauen gemacht haben, dem Gerichte zu eröffnen.

Entsteht ein Streit über die Frage, ob ein Zeuge zulässig sei oder nicht, so ist es üblich, den Zeugen selbst eidlich darüber einzuvernehmen, ob dasjenige Verhältniß, welches als Grund, ihn auszuschließen, angeführt wird, wirklich vorhanden sei oder nicht, worauf dann der Richter den Streit entscheidet und die Verhandlungen ohne irgend welchen Unterbruch fortsetzen läßt.

Wenn nun Jemand fähig ist, ein Zeugniß abzu-

legen, frägt es sich zunächst, ob und in wie weit sein Zeugniß Glauben verdiene (**credit of witnesses**). Der größere oder geringere Grad der Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird von den Engländern nach dem nämlichen Maßstabe festgesetzt wie bei uns. Je bessere Gelegenheit (rücksichtlich der Zeit, des Ortes, der begleitenden Umstände, der nothwendigen Sinnes- und anderer Werkzeuge, des Mediums u. s. w.) der Zeuge hatte, die betreffende Wahrnehmung zu machen, je unbefangener er mit Rücksicht auf den Ausgang der Sache ist, je redlicher sein Charakter im Allgemeinen, je größer die innere Wahrscheinlichkeit seiner Erzählung, desto mehr wird man ihm Glauben beimessen. Unerläßliche Bedingung der Glaubwürdigkeit ist aber die vorhergängige Beeidigung. Es ist hauptsächlich Zweck des Kreuzverhörs, Gründe, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses vermindern, dem Zeugen selbst abzufragen. Man veranlaßt den Zeugen, sich darüber zu erklären, unter welchen Umständen der Zeit und des Raumes (ob bei Tag oder bei Nacht, ob in der Nähe oder von Ferne) er die fragliche Wahrnehmung gemacht habe, wie es gekommen sei, daß er seine Aufmerksamkeit gerade auf den betreffenden Punkt gerichtet und daß er die Wahrnehmung seinem Gedächtnisse eingeprägt habe; ob er nicht schon früher dem Angeklagten abgeneigt gewesen sei, ob er sich nicht ungünstig über denselben geäußert habe, ob er nicht ein Interesse habe, daß der Angeklagte verurtheilt werde u. s. w. Natürlich werden nicht jedes Mal alle diese Fragen auf gerathewohl gestellt, sondern der Advokat richtet sich nach den ihm bekannten Umständen des Falls, indem er das Verhör anfänglich etwas allgemein hält, dann aber immer engere Kreise zieht,

und endlich den Zeugen nöthigt, über die Thatsache, die er festgestellt haben will, bestimmt und geradezu sich zu erklären. Auch über seine persönlichen Verhältnisse, über seine Lebensweise, über die Mittel, mit denen er seinen Unterhalt gewinnt, u. s. w., kann der Zeuge befragt werden, sofern solche Verhältnisse einen Grund abgeben können, dem Zeugen mehr oder weniger Glauben beizumessen. Der Befragte wird selten wagen, beharrlich offenbar unwahre Antworten zu geben, weil er befürchten müßte, nachher des falschen Zeugnisses überwiesen und zu der schweren Strafe des Meineides verurtheilt zu werden. Diese Gefahr, verbunden mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens, um deren willen jeder Zeuge ausweichende und alberne Antworten zu vermeiden sucht, bewirkt, daß gewiß in den Zeugenverhören viel weniger Unwahrheiten vorkommen, als in unserm geheimen Verfahren, so daß durch das Kreuzverhör die Verifikation von Nebenumständen, die aber immerhin nicht ganz gewichtlos in die Wagschaale fallen, sehr oft entbehrlich wird. Man sieht beinahe alle Tage, wie Zeugen, welche zum Voraus für oder gegen eine Partei bestimmt, und entschlossen sind, derselben auch auf Unkosten der Wahrheit durch zu helfen, erst auf die allgemein gestellten Fragen, von denen sie nicht gleich wissen, worauf dieselben abzielen, ganz keck und harmlos der Wahrheit gemäß antworten, dann, wenn man ihnen auf den Leib rückt, anfänglich lügen und, auf die Widersprüche in ihren Aussagen aufmerksam gemacht, sich winden und krümmen, am Ende aber doch gezwungen sind, der Wahrheit die Ehre zu geben. Mitunter kann freilich auch ein redlicher, aber etwas schüchterner oder linkischer Zeuge durch dergleichen

Künste in Verlegenheit gebracht werden, wobei aber der unbefangen zwischen den Parteien stehende Richter in der Regel beschwichtigend einwirkt, während dem da, wo (wie in Frankreich) der Richter selbst verhört, der Befragte (zumal der Angeklagte) nicht leicht gegen bewußte oder unbewußte Inquirentenkunstgriffe Schutz findet. Uebrigens ist kein Zeuge gebunden, eine Frage zu beantworten, wenn er durch die Antwort möglicher Weise sich selbst Strafe zuziehen könnte. Hingegen kann man den Zeugen befragen, ob er nicht schon bestraft worden sei u. dgl. Wenn aber der verhörende Advokat bei solchen Fragen eindringlicher wird, als nothwendig ist, und das Verhör in eine Quälerei des Zeugen ausartet, so schreitet auch hier wieder der Richter ein, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Hauptsache festgestellt und somit weiteres Fragen überflüssig sei. Für Thatsachen, die von dem Zeugen im Kreuzverhöre beharrlich bestritten werden, sind dann anderweitige Beweismittel natürlich nicht ausgeschlossen.

Dem Ankläger wird im Allgemeinen viel mehr Glauben geschenkt, als bei uns, indem sehr oft blos auf sein Zeugniß hin der Angeklagte verurtheilt wird. Gerade hier zeigt sich die Unzulänglichkeit jeder formellen Beweistheorie am besten. Es gibt ohne Zweifel eine Menge von Fällen, in denen auch nicht ein vernünftiger Grund vorhanden ist, dem Ankläger weniger zu glauben als irgend einem andern Zeugen, so wie hinwiederum nicht selten auf das Zeugniß des Anklägers nicht das mindeste Gewicht gelegt werden kann. Es ist aber offenbar unmöglich, die Bedingungen der größern oder geringern Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zum Voraus mit einer auch nur annähern-

den Vollständigkeit und Genauigkeit anzugeben, sondern hier muß man entweder das freie Ermessen des Urtheilenden walten lassen oder die Wahrheit in ein Prokrustesbett zwingen.

Die Aussage Eines Zeugen genügt zum Beweise jeder Thatsache; insofern nicht besondere Gründe vorhanden sind, die Richtigkeit des Zeugnisses in Zweifel zu ziehen. Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Jury niemals gebunden ist, einem Zeugen zu glauben. Meineid kann nicht durch Einen Zeugen bewiesen werden, sondern es müssen wenigstens die Aussagen zweier Zeugen gegen den Angeklagten vorliegen. Ebenso ist zum Beweise gewisser Fälle von Hochverrath die Aussage zweier Zeugen erforderlich, sei es daß beide Zeugnisse auf eine und dieselbe hochverrätherische Handlung, oder daß jedes auf eine besondere Bezug hat.

Ueber die Art und Weise, die Zeugen zu verhören, gelten folgende Regeln. Wenn die eine oder die andere Partei es verlangt, so wird jeder einzelne Zeuge in Abwesenheit der übrigen abgehört, während dem man gewöhnlich diese Vorsichtsmaßregel nicht beobachtet. Wenn der Advokat des Anklägers nicht für gut findet, alle auf der Anklageakte verzeichneten Zeugen einzuvernehmen, so kann der Richter die nicht einvernommenen selbst verhören, so wie auch dem Richter und dem Geschwornen jeder Zeit frei steht, geeignete Fragen, welche von den Advokaten vergessen worden sind, den Zeugen vorzulegen; ein Recht, von welchem sie indeß selten Gebrauch zu machen haben.

Alle Zeugenverhöre theilen sich in das Hauptverhör und in das Kreuzverhör. Hauptverhör heißt die Einvernahme eines Zeugen durch diejenige Person, welche

denselben produzirt; unter Kreuzverhör hingegen versteht man dasjenige Verhör, welches der Advokat des Produkten mit dem Zeugen aufnimmt. Für das Hauptverhör gelten zwei Regeln. Erstens sollen alle Fragen vermieden werden, die sich nicht unmittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen. Auf der andern Seite werden zweitens Suggestivfragen (**leading questions**) ebenfalls nicht geduldet. Von dieser letztern Regel gibt es indeß einige Ausnahmen, z. B. eine Person, deren Identität auszumitteln ist, kann dem Zeugen vorgestellt und er geradezu befragt werden, ob das die Person sei, die er meine. Ferner: wenn ein Zeuge eine Thatsache beschworen hat, und es wird ein anderer Zeuge aufgerufen, um die Aussage des erstern zu entkräften, so kann der letztere geradezu befragt werden, ob jene Thatsache Statt gefunden habe oder nicht. Endlich: Fragen, die blos als Einleitung zu andern Fragen dienen, dürfen in der Regel auch geradezu gestellt werden.

Wenn eine unerhebliche oder Suggestivfrage gestellt wird, so soll der Advokat der Gegenpartei Einsprache dagegen erheben und der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der Frage. Solche Incidenzpunkte kommen bisweilen vor, werden aber ohne viel Zeitverlust rasch beseitigt. Im Allgemeinen muß man gestehen, daß die englischen Advokaten in Aufnahme der Verhöre nicht bloß mit vielem Scharfsinne, sondern auch sehr rechtlich zu Werke gehen und zu Winkelzügen, die ihnen ohnehin nicht gelingen würden, selten ihre Zuflucht nehmen.

Ein Zeuge darf seine Aussage niemals ablesen, wohl aber mag er, um sein Gedächtniß zu unterstützen, geschriebener Notizen sich bedienen, sofern der

Inhalt derselben ihm nicht bloß aus dem Papier, sondern aus der Erinnerung bekannt ist.

Nachdem das Verhör zu Ende gebracht ist, dürfen von der nämlichen Partei keine Fragen mehr an den Zeugen gerichtet werden. Hingegen kann dann die Gegenpartei den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen. Auch im Kreuzverhöre dürfen nur relevante Fragen gestellt werden, hingegen Suggestivfragen sind nicht so unbedingt ausgeschlossen, wie im Hauptverhör, indem Kollusionen zwischen dem Produkten und den Zeugen des Produzenten weniger zu befürchten sind, als Einverständnisse zwischen diesen und dem Produzenten.

Wenn der einvernommene Zeuge die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt hat, so unterbleibt das Kreuzverhör in der Regel am Besten, weil durch dasselbe sehr wahrscheinlich die Erzählung des Zeugen nur noch umständlicher wird und einen noch stärkern Eindruck auf die Geschwornen macht. Hat der Zeuge etwas verschwiegen, das dem Produkten günstig ist, so ist es Zweck des Kreuzverhörs, das Verschwiegene herauszufragen, und wenn der Inhalt des Zeugnisses falsch ist, so muß auf die oben angegebene Weise die Glaubwürdigkeit des Zeugen angefochten werden.

Man braucht nur wenigen Sitzungen eines englischen Kriminalgerichts beizuwohnen, um einzusehen, daß diese Befugniß, die Zeugen selbst zu verhören, den Parteien ein äußerst wirksames Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel darbietet, in Vergleichung mit welchem das Recht, erst nach Vollendung des Hauptverhörs, und nicht direkte, sondern durch das Mittel des Richters, nachträgliche Fragen an die Zeugen zu richten, als ein kläglicher Nothbehelf erscheint. Die beiden Advokaten sind mit allen offenen und ver-

borgenen Verhältnissen des Falls, mit der starken und schwachen Seite der Sache ihrer Parteien auf's Innigste vertraut, auch nehmen sie in der Regel einen viel lebhaftern Antheil an dem Prozesse, als der indifferent zwischen ihnen stehende Richter; es ist daher leicht begreiflich, daß jene beiden zusammen genommen, jeder in seinem Interesse, das Verhör auf's Wenigste eben so gut durchführen werden, als dieser allein, so daß die ruhige, unbefangene und leidenschaftlose Stellung und die klare Uebersicht des Falls, welche dadurch dem letztern gesichert wird, als reiner Gewinn erscheint; und man kann überdieß mit Gewißheit annehmen, daß die Energie, mit welcher auf diese Weise die Einvernahme der Zeugen betrieben wird, neben andern günstigen Umständen ebenfalls Vieles mit dazu beiträgt, falsche Zeugnisse seltener zu machen, als solche leider bei uns sind.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß der Verkehr zwischen dem Richter und dem Advokaten in England viel freier und ungezwungener ist als bei uns. Dort ist es nicht selten, daß der Richter und die Advokaten ihre Ansichten über irgend einen streitigen Punkt in förmlichem Gespräche austauschen. Es ist dieses eine Eigenthümlichkeit des Systems der Einzelrichter, welche da, wo die Geschäfte kollegialisch behandelt werden, sich schwer nachahmen läßt, auch Richter von ganz ausgezeichneter Intelligenz erfordert, dann aber oft sehr wohlthätig wirkt.

Nachdem die Zeugen des Anklägers verhört worden sind, wird der Angeklagte gefragt, ob er persönlich etwas zu seiner Vertheidigung vorbringen wolle, was gewöhnlich verneint wird. Auch produzirt der Angeklagte selten andere Zeugen, als solche, die über

seinen Charakter und über sein Betragen in früherer Zeit sich auszusprechen haben.

Sollte das Beweisverfahren in Einem Tage nicht beendigt werden können, wovon freilich äußerst selten ein Beispiel vorkommt, während dem in Frankreich Kriminalprozesse, die acht und vierzehn Tage lang dauern, gar nichts Ungewöhnliches sind, so vertagt sich das Gericht, und die Geschwornen ziehen sich in ein benachbartes Gasthaus zurück, wo Einrichtungen für ihre Aufnahme getroffen sind und sie unter der Aufsicht von Gerichtsbediensteten stehen, welche schwören müssen, „die Jury wohl und treulich zu bewachen und über den Gegenstand der Untersuchung weder selbst mit den Geschwornen zu sprechen, noch andere mit ihnen sprechen zu lassen.” Es wird nämlich mit Recht ein großer Werth darauf gelegt, daß die Geschwornen von ihrer Beeidigung an bis nach ihrer Entlassung nur mit einander verkehren, daß sie hingegen fremden Einflüsterungen, woher dieselben auch immer kommen mögen, ganz unzugänglich sein sollen. Auch hierin, wie in den meisten Stücken, zeichnet sich das englische System vor dem französischen aufs Vortrefflichste aus. Wenn während des trial Krankheit des Angeklagten oder irgend ein anderer Zufall die Fortsetzung des Verfahrens für längere Zeit unmöglich macht, so muß nachher eine neue Jury beeidigt, und die Verhandlungen müssen von vorn angefangen werden.

Zum Schlusse rekapitulirt der Richter die Zeugenaussagen, welche er zu diesem Behufe während der Verhandlungen ihrem wesentlichen Inhalte nach niederschreibt. Die dießfälligen Notizen bilden zwar keinen Theil des eigentlichen Protokolls (record); sie werden

aber doch bei den Akten aufbewahrt und wenn es nöthig ist, z. B. wo es sich um Begnadigung eines Verbrechers handelt u. s. w., benutzt. Die Rekapitulation endigt damit, daß der Richter der Jury aus einander setzt, was nun ihre Aufgabe sei, wobei er gewöhnlich seine eigene Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entwickelt, alles jedoch kurz und bündig und nicht im Rednerstyle, sondern in dem Tone, mit dem man allenfalls in Privatzirkeln eine Mittheilung macht, oder eine Behauptung vertheidigt.

Die Jury hat nun über ihren Ausspruch (verdict, veredictum) sich zu berathen. In der Regel vereinigt sie sich, ohne ihren Platz zu verlassen, innert wenigen Minuten. Wenn sie aber nicht sogleich einig werden kann, zieht sie sich an einen hiefür bestimmten Ort zurück, und ein Gerichtsbediensteter wird beeidigt, die Geschwornen bei einander zu halten ohne Speise und Trank, ohne Feuer und Licht, auch Niemanden mit ihnen sprechen zu lassen, noch selbst mit ihnen zu sprechen, außer um sie zu fragen, ob sie einig seien. Der Richter kann indeß der Jury nach Bedürfniß Erfrischungen zukommen lassen. Die Jury darf kein Beweismittel benutzen, z. B. kein Dokument einsehen, das ihr nicht schon während der Verhandlung vorgelegt worden ist, und wenn die Geschwornen dieses thun, oder ohne Erlaubniß des Richters essen oder trinken u. s. w., so unterliegen sie einer Buße, und unter Umständen kann ein solches Benehmen sogar die Nichtigkeit ihres Ausspruches nach sich ziehen. Hingegen dürfen sie jeder Zeit in den Gerichtshof zurück kehren, um einen Zeugen noch einmal zu hören oder den Richter um Aufschluß über irgend einen Punkt zu bitten. Früher war es Grundsatz, die Jury so

lange gleichsam gefangen zu halten, bis sie ein einmüthiges Verdikt abgab; gegenwärtig aber soll es Praxis sein, eine Jury, die nach Verfluß einer bestimmten Zeit, z. B. von 24 Stunden sich nicht vereinigen kann, zu entlassen, eine neue Jury zu beeidigen und die Verhandlungen noch einmal durchzuführen. Sobald die Jury sich zum Behufe der Berathung aus dem Gerichtshofe zurück zieht, nimmt der Richter eine neue Anklage mit einer andern zum Voraus in Bereitschaft gehaltenen Jury vor, damit ja keine Zeit verloren geht und die Geschäfte ununterbrochen fortgesetzt werden können.

Die Vorschrift, daß der Ausspruch der Geschwornen einmüthig sein muß, ist gewiß dem innersten Wesen der Jury entnommen und ihre Vortrefflichkeit wird in England aufs Glänzendste bewährt. Wenn auf der einen Seite die Verurtheilung durch kein objektives Maaß des Beweises bedingt wird, wenn dem subjektiven Dafürhalten der Geschwornen alles überlassen ist, wenn diese den Angeklagten wegen seines Erröthens oder Erbleichens schuldig erklären können, so bietet dagegen auf der andern Seite das Requisit der Einmüthigkeit dem Angeklagten eine genügende aber auch die einzig genügende Garantie dafür dar, daß ungeachtet des Mangels einer schützenden Formal-Beweis-Theorie er dennoch nicht launenhafter Willkür Preis gegeben sei. Es handelt sich hier nicht etwa darum, dem Angeklagten ein besseres Spiel zu machen, ihm eine günstigere Chance einzuräumen, als dem Ankläger, sondern einzig darum, Jedem von Beiden Recht, nicht mehr und nicht weniger als Recht werden zu lassen. Daß ein einmüthiger Ausspruch der Idee der Gerechtigkeit weit besser entspricht, als ein

Entscheid durch Stimmenmehrheit (sei die Minderheit auch noch so klein), und daß jener einen viel bessern Eindruck auf den Angeklagten und auf das Publikum hervorbringt als dieser, läßt sich wohl nicht bestreiten. Ebenso liegt es außer Zweifel, daß das Prinzip der Einmüthigkeit mehr als jedes andere auf eine erschöpfende Prüfung des in Frage liegenden Gegenstandes hinwirkt. Dagegen möchte man vielleicht glauben, daß jenes Prinzip sehr häufig unmöglich werde durchgeführt werden können, weil eben kein unverwerfliches Mittel vorhanden sei, die Stimmeneinmuth zu Wege zu bringen.

Hier darf man aber nur die Erfahrung sprechen lassen, welche zeigt, daß fünfzig Fälle vorkommen, in denen die Jury in wenigen Minuten einig wird, ohne sich nur aus dem Gerichtshofe zurückzuziehen und daß in vielen hundert Fällen auch nicht Ein Mal es nothwendig wird, eine Jury zu entlassen, weil sie sich nicht verständigen kann. Es ist diese Erscheinung sehr leicht erklärbar. Man gestatte nur, daß eine Mehrheit und eine Minderheit sich bilden darf, so werden leicht unter zwölf Menschen einige sich finden, die entweder zu bequem oder zu schwach sind, für irgend etwas sich zu entscheiden, und die daher, wo immer möglich, lieber in der Minderheit bleiben, weil die Minderheit eigentlich eben gar nichts thut. Wenn aber Jeder weiß, daß alle für Eine Meinung sich entscheiden müssen, wenn keiner seiner Zaghaftigkeit, Bequemlichkeit oder Unentschlossenheit Raum geben darf, ohne daß alle darunter leiden, wenn keiner hinter eine Majorität oder Minorität sich verbergen kann, sondern alle als Ein Mann handeln müssen, dann wird es der Wahrheit und der bessern Ueber-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

zeugung selten schwer werden, den Sieg davon zu tragen. Die Sache macht sich ungefähr so ziemlich, wie bei einem einzelnen Menschen, der mit sich selbst über einen Punkt zu Rathe geht. Er wiegt die Gründe dafür und dagegen ab; er kann weder die einen noch die andern vernichten, aber am Ende muß er sich nichts desto weniger für das eine oder das andere entscheiden; er muß den überwiegenden Gründen die leichtern opfern. Wenn er freilich, z. B. als Richter, zu einem Entschlusse nicht kommen, wenn er mit sich selbst nicht einig werden kann, so muß er einem andern Platz machen, damit dieser für ihn urtheile. Ebenso wenn eine Jury durchaus nicht einstimmig werden kann, so ist sie ein untaugliches Organ des Rechts und der Wahrheit und sie muß einer andern weichen.

Wenn die Geschwornen einmüthig geworden sind, so kehren sie in den Gerichtshof zurück, wo sie vor Allem aus bei ihren Namen aufgerufen und dann, wenn sie vollzählig sind, befragt werden, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht schuldig. In ihrem Namen antwortet ihr Vormann. Die Antwort, somit der Ausspruch der Geschwornen, ist gewöhnlich ganz einfach „schuldig" oder „nicht schuldig." Dadurch wird der ganze Inhalt der Anklageacte bejaht oder verneint. Die Jury kann indeß auch mit Rücksicht auf einen Theil der Anklageacte das „Schuldig" und mit Rücksicht auf einen andern Theil das „Nichtschuldig" aussprechen; ferner kann sie, wenn das schwerere Verbrechen, auf welches das Indiktment gerichtet ist, ein geringeres in sich begreift (wie z. B. Diebstahl mittelst Einbruchs, oder gewaltsamer Diebstahl den einfachen Diebstahl u. s. f.) den Angeklagten blos des geringern Verbrechens schuldig erklären.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Geschwornen berechtigt sind, ein specielles Verdikt abzugeben, d. h. ein Verdikt, durch welches sie blos die factischen Fragen entscheiden, die rechtliche Wirkung aber gänzlich dem Richter anheim stellen. Die Form eines solchen Verdicts ist ungefähr folgende: „Die Geschwornen sagen, daß die Angeklagten **J. N.** und **H. S.** im Monat März 1834 Vorsteher der Gemeinde **X.** gewesen sind; daß sie damals eine Zuschrift an die Regierung erlassen haben, welche folgender Maßen lautete (Inhalt der Zuschrift); daß der Inhalt dieser Zuschrift der Wahrheit gemäß ist; daß die Angeklagten die Zuschrift mit den Worten „im Namen und aus Auftrag der Gemeinde **X.**" unterzeichnet haben; daß die Gemeinde **X.** den Angeklagten keinen Auftrag gegeben hat, die Zuschrift zu erlassen; daß sie auch von der Erlassung derselben gar keine Kenntniß gehabt hat, u. s. w.; ob nun aber deßhalb die Angeklagten mit Rücksicht auf die gegen sie erhobene Anklage für schuldig zu erklären seien oder nicht, das ist den Geschwornen unbekannt, und sie überlassen es dem Gerichtshofe, dieses zu entscheiden." Das specielle Verdikt muß dem Gang der Anklageacte folgen und alle in dieser enthaltenen factischen Behauptungen bejahen oder verneinen. Das ganz Gewöhnliche ist indeß ein allgemeiner Ausspruch (**a general verdict**), durch welches das Factische sowohl als das Rechtliche durch das einfache „Schuldig" oder „Nichtschuldig" entschieden wird. Wenn die Jury ein formell unrichtiges, oder ein sich selbst widersprechendes Verdikt abgibt, so macht der Richter sie auf den Mangel aufmerksam und fordert sie auf, sich weiter zu berathen.

Ein freisprechender Ausspruch der Jury hat die

Folge, daß der Angeklagte (wenn nicht noch eine anderweitige Anklage gegen ihn vorliegt) sogleich auf freien Fuß gesetzt werden muß, und daß er um derselben Sache willen nie mehr gerichtlich verfolgt werden darf. (Siehe oben pag. 73.)

Spricht die Jury das „Schuldig" aus, so fragt der Secretair den Angeklagten, was er nun für sich anzuführen habe, weshalb der Gerichtshof ihn nicht verurtheilen solle gemäß dem Gesetz. Durch diese Frage wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, Verschiebung des Urtheils **(arrest of judgment)** und Cassation des ganzen Verfahrens aus formellen Gründen zu verlangen, was aber bei den Assisen äußerst selten geschieht. Nur solche Fehler des Verfahrens, die sich aus dem Protocolle des Gerichtes selbst ergeben **(objections arising upon the face of *the record itself*)**, namentlich Fehler des Indiktments sind geignet, ein Gesuch um Suspension des Urtheils zu begründen. Da nun das eigentliche Beweisverfahren nicht förmlich protocollirt, sondern blos von dem Richter notirt wird, so kann von einem dießfälligen Mangel niemals ein Grund, **arrest of judgment** zu verlangen, hergenommen werden. In vielen Fällen aber, wo dieses Rechtsmittel nicht anwendbar ist, und es sich um ein bloßes ***misdemeanor*** handelt, kann der Richter ein neues Beweisverfahren vor einer andern Jury gestatten **(grant a new trial)**, ohne die ganze Procedur zu cassiren. Er kann dieses auf Begehren des Angeklagten aus vielerlei Gründen thun, namentlich auch dann, wenn die Jury den Angeklagten auf einen ihm offenbar günstigen Beweis hin dennoch für schuldig erklärt hat. Im Interesse der Anklage hingegen darf nur dann **a new trial** bewilligt werden, wenn der Ange-

klagte sich einen groben Betrug erlaubt, z. B. einen Geschwornen oder einen Zeugen bestochen hat u. dgl. In Fällen von **felony** oder **treason** ist nur **arrest of judgment**, niemals **a new trial** ohne Cassation des ganzen Verfahrens zulässig.

Wenn das „Schuldig" der Geschwornen mit Erfolg nicht hat angefochten werden können, so spricht der Richter sein Urtheil gemäß dem Gesetze. Am Schlusse einer jeden Assisensitzung werden die im Laufe derselben erlassenen Strafurtheile den Betreffenden gleichzeitig in feierlicher Audienz verkündigt und zwar so, daß allemal diejenigen, welche die nämliche Strafe auszustehen haben, zusammen vor die Schranken gerufen werden, die am leichtesten bestraften Verbrecher zuerst, die zum Tode verurtheilten zuletzt. Erwägungsgründe u. dgl. werden weder protocollirt, noch publicirt, sondern blos das Dispositiv. Mitunter läßt der Richter passende Ermahnungen an die Verurtheilten einfließen und zum Schlusse bemerkt er ihnen, daß sie sich mit allfälligen Beschwerden gegen das Urtheil an den betreffenden Staatssecretair zu wenden haben. Die Todesurtheile werden alle (in London von dem **Recorder**) dem Könige vorgelegt und gewöhnlich umgewandelt.

Wie vor Erlassung des Urtheils durch eine **motion in arrest of judgment**, so kann nachher durch ein Rechtsmittel, genannt „**writ of error**" Cassation des ganzen Verfahrens nachgesucht werden, welche aber, wenn sie bewilligt wird, eine erneute Anklage niemals ausschließt. Nichtigkeiten, die sich nicht aus den gerichtlichen Protokollen selbst ergeben, begründen zwar kein **writ of error**, geben aber doch ein Recht, auf anderm Wege Aufhebung der Procedur zu verlangen, — ein

technischer Unterschied, der für uns von keinem Interesse ist.

Nun zum Schlusse noch einige Worte über den summarischen Proceß.

1. Ordnungsfehler (**contempt of courts**) — diesen Begriff etwas weiter genommen, als es bei uns üblich ist — werden von den obern Gerichtshöfen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft. War ein solcher Gerichtshof selbst Zeuge der ordnungswidrigen Handlung, so kann die Ordnungsstrafe sogleich ohne weitere Untersuchung verhängt werden. Im entgegengesetzten Falle wird auf Verzeigung hin der Betreffende vor Allem aus vor den Gerichtshof gestellt und — ganz entgegen dem sonstigen Geiste des englischen Strafverfahrens — über die gegen ihn ihn erhobene Anschuldigung eidlich verhört. Läugnet er die Schuld, so ist er frei, kann aber, wenn er gelogen hat, wegen Meineids verfolgt werden.

2. Uebertretungen der Gesetze betreffend die Zölle und andere Kroneinkünfte werden von den betreffenden höhern Verwaltungsbeamteten auf summarischem Wege untersucht und mit Geldbußen bestraft.

3. Am wichtigsten ist die Befugniß der Friedensrichter, gewisse Vergehen auf summarischem Wege zu untersuchen und zu beurtheilen. Von dieser Befugniß weiß das gemeine Recht überall nichts, sondern nach dem gemeinen Rechte müssen alle Vergehen und Verbrechen — mit Ausnahme der oben erwähnten Ordnungsfehler — der Beurtheilung einer Jury unterworfen werden. Das summarische Verfahren ist also nur da zulässig, wo dasselbe für einen bestimmten Fall durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dergleichen Gesetze sind namentlich in neuerer Zeit

sehr viele erlassen worden, und man hört hin und wieder Klagen darüber, daß allmählig eine zu große Zahl von Vergehen aus dem Gebiete der Jury auf das Feld des summarischen Verfahrens hinüber gezogen werde. Allgemeine Regeln für dieses Verfahren sind nirgends gesetzlich aufgestellt, sondern jedes einzelne Gesetz, welches bestimmt, daß irgend ein Vergehen auf summarischem Wege verfolgt werden soll, ordnet gewöhnlich zugleich den **modus procedendi** an, z. B. ob ein Friedensrichter allein, oder ob bloß mehrere vereint kompetent sein sollen, das betreffende Vergehen zu beurtheilen; was für Beweismittel, was für Strafen, was für Rechtsmittel gegen das Urtheil zulässig sein sollen u. s. w. Zur Erläuterung führe ich hier den Hauptinhalt eines solchen Gesetzes an: Ein Gesetz vom 21. Juni 1827 betreffend böswillige Eigenthumsbeschädigungen bestimmt unter Anderm: Böswillige Beschädigung von Bäumen, wenn der gestiftete Schaden mehr als einen Schilling und weniger als ein Pfund betrage, soll von einem Friedensrichter summarisch untersucht und beurtheilt und mit einer Geldbuße bis auf höchstens fünf L.St. bestraft werden. Wenn eine so bestrafte Person das nämliche Vergehen wieder verübt, und dessen auf summarischem Wege vor einem Friedensrichter überwiesen würde, so soll dieser Beamtete den Fehlenden zu Gefängniß verbunden mit Zwangsarbeit bis auf die Dauer von höchstens einem Jahre verurtheilen. Wenn aber bei dem Verfahren zwei Friedensrichter gemeinsam mitgewirkt haben, so können sie die Gefängnißstrafe, sofern der Verbrecher männlichen Geschlechtes ist, überdieß durch ein- oder zweimalige, geheime oder öffentliche körperliche Züchtigung verschärfen.

Wer nach zweimaliger Bestrafung zum dritten Male das nämliche Vergehen verübt, soll einer Felonie schuldig sein, und es soll dem gemäß (also nicht auf summarischem Wege) gegen ihn verfahren werden.

Aehnliche Bestimmungen finden sich denn auch mit Bezug auf andere Arten von Eigenthumsschädigungen und am Schlusse werden verschiedene Regeln gegeben, wie ein in Folge dieses Gesetzes anzustellendes summarisches Verfahren beschaffen sein soll.

1. Das Verfahren soll innert drei Monaten nach Verübung des Vergehens begonnen werden.

2. Der Damnifikat ist gültiger Zeuge, ebenso jeder Einwohner der Grafschaft, oder der Unterabtheilung der Grafschaft, in welcher das Vergehen verübt worden ist, selbst wenn die durch das Vergehen verwirkte Buße in die Kasse der Grafschaft, oder der betreffenden Unterabtheilung der Grafschaft fallen sollte.

3. Der Damnifikat oder irgend ein Beauftragter desselben ist befugt, Jeden, der bei Uebertretung dieses Gesetzes betroffen wird, ohne vorherige Auswirkung eines amtlichen Verhaftsbefehls, sogleich fest zu nehmen und irgend einem benachbarten Friedensrichter zuzuführen.

4. Wenn Jemand von einem glaubwürdigen Zeugen der Uebertretung dieses Gesetzes eidlich beschuldigt wird, so kann der Friedensrichter den Angeschuldigten vor sich laden, und wenn derselbe nicht erscheint, entweder Real-Citation anwenden, oder die Sache in contumaciam beurtheilen; oder er kann auch gleich von Anfang an eine Real-Citation erlassen.

5. Jeder, der bei einem nach diesem Gesetze summarisch zu verfolgenden Vergehen als Anstifter, Ge-

hilfe oder Begünstiger mitwirkt, steht dem Urheber des Vergehens selbst in allen Beziehungen gleich.

6. Die verhängten Geldbußen fallen in die Armenkasse des Ortes, in welchem das Vergehen verübt worden ist. Ebenso der Schadenersatz, wenn der Damnifikat unbekannt, oder wenn er als Zeuge abgehört worden ist. Wenn mehrere Personen zusammen ein solches Vergehen verübt haben, und jede zur Bezahlung des ganzen Schadenersatzes verurtheilt worden ist, so kommt dem Damnifikaten nur der einfache Schadenersatz zu und der Ueberrest fällt gleichwie eine Buße in die Armenkasse.

7. Wenn eine solche Geldbuße nicht unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils oder innert einer von dem Friedensrichter zu bestimmenden Frist bezahlt wird, so soll die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt werden, und zwar in Gefängniß bis auf zwei Monate, wenn Buße und Kosten die Summe von 5 L.St. übersteigen, in Gefängniß bis auf vier Monate, wenn Buße und Kosten die Summe von 10 L.St. übersteigeu und in allen andern Fällen in Gefängniß bis auf sechs Monate. Diese Gefängnißstrafe wird durch Bezahlung des betreffenden Betrags augenblicklich beendigt.

8. Im Falle einer ersten Uebertretung des Gesetzes ist der Friedensrichter befugt, den Angeschuldigten freizusprechen, insofern derselbe den Damnifikaten für Kosten und Schaden gemäß dem Ausspruche des Friedensrichters zufrieden stellt.

9. Wenn der Angeschuldigte die über ihn [verhängte Strafe erstanden hat, oder wenn er freigesprochen worden ist, soll um der nämlichen Sache willen niemals mehr gegen ihn procedirt werden. (Appellation des Damnifikaten ist also unzulässig.)

10. Das Urtheil soll in folgender Form protokollirt werden:

Zu wissen sei, daß an dem Tag .... des Monat .... im Jahr .... zu .... in der Grafschaft .... **A. O.** vor mir, **J. P.** Friedensrichter der Grafschaft, überwiesen worden ist, folgendes Vergehen verübt zu haben (hier muß das Vergehen unter Angabe von Zeit und Ort bezeichnet werden); und ich, der benannte **J. P.**, verurtheile den **A. O.** wegen dieses Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von .... Monaten, und zur Bezahlung von .... L.St. Geldbuße, ... L.St. Schadenersatz, und .... L.St. Kosten, und im Falle der Nichtbezahlung dieser Summen, zu einer weitern Gefängnißstrafe von .... Monaten, wenn nicht die Bezahlung früher erfolgt. Die benannten Summen sollen bis (Benennung der Zeit) dem und dem bezahlt werden. Gegeben und besiegelt 2c.

11. Wenn die ausgesprochene Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat oder die Geldbuße den Betrag von 5 L.St. übersteigt, oder wenn bei der Beurtheilung nur Ein Friedensrichter gehandelt hat, so kann der Verurtheilte innert drei Tagen an den Gerichtshof der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter appelliren. Für sein Erscheinen vor diesem Gerichtshofe muß der Appellant Kaution leisten, oder im Gefängniß bleiben.

12. Das in Folge der Appellation erlassene Urtheil soll niemals wegen eines Formfehlers kassirt oder irgend wie vor einen höhern Gerichtshof gebracht werden.

13. Jeder Friedensrichter, vor welchem Jemand

einer Uebertretung dieses Gesetzes überwiesen worden ist, soll sein Urtheil bei der nächsten vierteljährlichen Sitzung der Friedensrichter einreichen, damit es von dem betreffenden Beamteten unter den Protokollen dieses Gerichtshofes aufbewahrt werde.

Auf ähnliche Weise drücken sich die meisten neuern Gesetze aus, durch welche summarische Verfolgung eines Vergehens angeordnet wird. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen geben so ziemlich genügenden Aufschluß über den Geist und Gang des summarischen Verfahrens, so daß ich einzig nachfolgende Bemerkungen beifüge:

Das Verfahren beginnt in der Regel mit einer Verzeigung von Seite des Damnifikaten, welche immer eidlich geschieht. Oft führt der Damnifikat den Angeschuldigten gleichzeitig dem Beamten zu; wo dieses nicht geschieht, erläßt der Magistrat je nach Umständen entweder eine Real-Citation oder eine gewöhnliche Vorladung (**summons**). Im letztern Falle soll die Vorladung dem Angeschuldigten den Hauptinhalt der Klage mittheilen und den Parteien genügende Zeit geben, sich mit ihren Zeugen vor dem Richter einzufinden. Die Vorladung muß in vielen Fällen dem Angeschuldigten persönlich angelegt werden; in andern Fällen genügt es, daß eine Abschrift derselben in der Wohnung des Betreffenden zurück gelassen wird. Ist der Angeschuldigte erschienen, so wird er vor Allem aus aufgefordert, sich, sofern er es für gut findet, über die Anschuldigung vertheidigungsweise zu erklären. Hernach hört der Friedensrichter die Zeugen eidlich und in Gegenwart des Angeschuldigten ab, fällt sein Urtheil aus und ordnet die Vollziehung desselben an. Erscheint der Angeschuldigte auf gehörig insinuirte

Vorladung hin nicht, so erfolgt entweder eine Real-Citation oder das Verfahren wird in **contumaciam** fortgesetzt. Jede Partei bringt ihre Zeugen mit und nöthigen Falls kann sie dabei der Hilfe des Beamten sich bedienen. Die Aussagen der Zeugen werden wohl notirt aber nicht förmlich protokollirt (**recorded**). In der Regel genügt das Zeugniß einer einzigen glaubwürdigen Person, sehr oft sogar das bloße Zeugniß des Damnifikaten, um den Angeschuldigten des betreffenden Verfahrens zu überweisen. Wenn aber der Magistrat Jemanden leichtsinnig ohne einen vernünftigen Grund verurtheilt, ebenso wenn ein Magistrat in einer Sache, in der er selbst mit betheiligt ist, handelt, oder wenn er procedirt, ohne den Angeschuldigten vorzuladen, und ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu geben, so kann er hiefür kriminell belangt werden.

Indem ich hiemit meinen Bericht beendige, benutze ich diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren! meiner besondern Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Zürich, 8. Febr. 1837.

J. Rüttimann,

Subst. des Staatsanwaltes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

In demselben Verlage ist erschienen:

Zürich

im Jahre 1837.

Nach den

natürlichen und geselligen Verhältnissen

geschildert

für Einheimische und Fremde.

Preis: 9 gr. — 36 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüttimann, Johann Jakob,

Über die englische Strafrechtspflege Amtlichen Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Kommission

Zürich 1837

Crim. 223 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395372-5